

# Stenographisches Protokoll

über die

## 32. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. Februar 1898.

### Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Petition.

Auflage.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Freiherrn von Hofitanskj und Genossen, betreffend die Zustellung von gerichtlichen Bescheiden in bürgerlichen Rechtsachen durch die Gemeinden — durch den Statthalter.

Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die aus Anlaß des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers geplante Regelung der Fürsorge für die armen Kinder im Lande Steiermark und die damit im Zusammenhange stehende Errichtung einer Findelanstalt in Graz (Beilage Nr. 88 — Annahme der Anträge und des Gesetz-Entwurfes des Sonder-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 160, betreffend die Stadtparkgründe. (Beilage Nr. 147 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 155—159, betreffend das Bad Neuhaus (Beilage Nr. 148 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten M. Pösch, J. Thunhart und Genossen, Beilage Nr. 66, auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark, in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht (Beilage Nr. 149 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern in die Erwerbsteuer-Landescommission für Steiermark.

Wahl von zwölf Mitgliedern und zwölf Ersatzmännern in die für Steiermark einzusetzende Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 71, betreffend die den vom hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern für die Erwerbsteuer-Landescommission und für die Berufungs-Commission, betreffend die Personal-Einkommensteuer, sowie deren Ersatzmännern zu gewährenden Diäten (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, mit Vorlage des Landes-Armenfonds-Voranschlages für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 156 — Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, betreffend das Armenwesen (Beilage Nr. 155 — Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Antrag der Abgeordneten Reitter, von Rodolitsch und Genossen, betreffend den Bau einer Verbindungsbahn von Radkersburg bis an die ungarische Grenze.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Der Abgeordnete Rudolf Dehne.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der 30. Sitzung von gestern Vormittag sowie das Protokoll der 31. Sitzung von gestern Nachmittag sind aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dieselben somit für genehmigt.

Herr Dr. Furtela hat sich für heute und morgen entschuldigt; ebenso Herr Baron Rokitsansky für die heutige Sitzung.

Eingelaufen ist die (liest):

„Petition Nr. 363, des steirischen Privatbeamten-Landes-Verbandes in Angelegenheit der Besoldungssteuer. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. R. v. Schreiner)“

und beantrage ich, dieselbe dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll (Beilage Nr. 112) (Beilage Nr. 154);

der Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 17) (Beilage Nr. 157);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellten der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, sowie die Systemisirung eines erhöhten Standes an Warteperionen erster und zweiter Classe dortselbst (Beilage Nr. 65) (Beilage Nr. 158);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 119, des steiermärkischen Gewerbevereines um thunlichste Förderung der Ausnützung der Wasserkräfte und über die Petition Nr. 316, der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten, um Ergänzung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8, durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungsanlagen (Beilage Nr. 160);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld und Naturalgiebigkeiten (Seite 41), Hebung der Rindviehzucht (Seite 41 bis 45), Forstgesetz (Seite 70 bis 71), Wanderlehrer für Viehzucht und Wollereiwesen (Seite 72), Landescultur-Ingenieur (Seite 73), Landes-Obstbau-Wanderlehrer (Seite 73 bis 76), Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Producte (Seite 76), Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt (Seite 92 bis 94), Landes-Ackerbauhschule (Seite 94 bis 97) und über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage von Normalstatuten für Rindviehzucht-Genossenschaften, Beilage Nr. 127 (Beilage Nr. 161);

das Verzeichnis Nr. 47 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 172 und 297;

das Verzeichnis Nr. 48 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 331, 339 und 349;

das Verzeichnis Nr. 49 mit Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 352;

das Verzeichnis Nr. 50 mit Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 26.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich Seine Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Marquis **Bacquehem:** Auf die von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen gestellte Interpellation in Angelegenheit der Zustellung gerichtlicher Erledigungen in bürgerlichen Rechtsjachen durch die Gemeinden, habe ich die Ehre, Nachstehendes zu erwidern.

Vorausgeschickt muß werden, daß im Vorjahre die Vorsteher der Bezirksgerichte gemäß § 15 der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112, dem Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz ein Verzeichnis derjenigen Gemeinden vorgelegt haben, deren Vermittlung sie für die Zustellung gerichtlicher Erledigungen in bürgerlichen Rechtsjachen in Anspruch nehmen wollen.

Auf Grund dieser Namensverzeichnisse hat das Oberlandesgerichts-Präsidium im Sinne des obgedachten § 15 der Geschäftsordnung und des § 18 C.-B.-D. (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113) die Aeußerung des steiermärkischen Landes-Ausschusses eingeholt, welcher es aber zuzuförderst für geboten erachtete, die Bezirks-Ausschüsse in der vorliegenden Frage anzuhören.

Anstatt betreffs einzelner Gemeinden die Bedenken darzulegen, welche sich gegen deren Mitwirkung bei gerichtlichen Zustellungen aus den besonderen territorialen

und sonstigen Verhältnissen ergeben, hat die Mehrzahl der Bezirks-Ausschüsse die Anfrage zum Anlaß genommen, sich mit dem Principe der Inanspruchnahme der Gemeinden überhaupt und den sich aus dessen Durchführung im Allgemeinen ergebenden Konsequenzen zu befassen.

In seiner an das Oberlandesgerichts-Präsidium gerichteten Zuschrift vom 13. December 1897, Z. 35.892, erklärte der steiermärkische Landes-Ausschuß, daß er zwar die Bedenken der Bezirks-Ausschüsse gegen eine weitere Inanspruchnahme und damit verbundene Belastung der Gemeinden durch Besorgung der gerichtlichen Zustellungen theile, daß er jedoch davon absehe, diese Bedenken in der Form zum Ausdruck zu bringen, daß er gegen das durch § 88 der C.-P.-O. bereits sanctionirte Princip einer Organisirung des Zustellungsdienstes Verwahrung einlegen würde, weshalb er auch „für dermalen weder für alle, noch auch für einzelne der namhaft gemachten Gemeinden eine Ausnahmestellung beanspruche“.

Mit Rücksicht auf diese Aeußerung des steiermärkischen Landes-Ausschusses, welche mit dem Vorbehalte erfolgte, nach Ablauf des Jahres 1898 den Gegenstand neuerlich in Verhandlung zu nehmen, würden, da in der Aeußerung keine einzige Gemeinde namentlich genannt wurde, bezüglich welcher besondere Gründe vorhanden seien, von ihrer Mitwirkung bei der Zustellung abzusehen, die Gerichtshof-Präsidien in Steiermark in Kenntniß gesetzt, daß bei keiner der in die Verzeichnisse aufgenommenen Gemeinden von der Mitwirkung bei der Zustellung abzusehen ist.

Was nun die Frage anbelangt, ob und inwieferne den Gemeinden eine namhaft größere Belastung durch Besorgung des gerichtlichen Zustellungsdienstes erwachsen wird, so wird auf Folgendes hingewiesen.

Zunächst muß berücksichtigt werden, daß den Gerichten eine Auswahl der Gemeinden zur Pflicht gemacht ist. Wiewohl nämlich § 88 C.-P.-O. allgemein besagt, daß die Gemeinden zur Mitwirkung bei Zustellungen herangezogen werden können, wurde auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift im Verordnungswege, und zwar im ersten Absätze des § 346 der Geschäftsordnung vorgeschrieben, daß die Zustellungen in erster Linie durch die Post zu bewirken und daher nur diejenigen Gemeinden um die Bewirkung der Zustellungen zu ersuchen seien, welche mit dem Gerichtsorte nicht einmal eine ständige Ruralpost-Verbindung haben.

Der zweite Absatz des § 346 Geschäftsordnung schränkt diese Mitwirkung noch mehr ein, indem er vorschreibt, daß selbst beim Zutreffen obiger Voraussetzung anstatt der Zustellung durch Gemeindeorgane

die Zustellung durch Gerichtsdiener stattzufinden habe, wenn die Organe einer Gemeinde außer Stande sind, die Zustellung zu besorgen oder doch deren ordnungsmäßige Ausführung und verlässliche Beurkundung ausreichend zu verbürgen.

Damit erscheint dem Wunsche des steiermärkischen Landes-Ausschusses entsprochen, es möge die Inanspruchnahme der Gemeinden für den gerichtlichen Zustellungsdienst auf das unumgänglich nothwendig werdende Maß eingeschränkt werden.

Zugleich ergibt sich aber auch aus den citirten Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß im Wesentlichen für den Zustellungsdienst nur diejenigen Gemeinden in Betracht kommen werden, von denen nach Lage der Verhältnisse die Erfüllung der ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflicht billigerweise verlangt werden kann.

Die Besorgnis einer namhaft größeren Belastung dürfte jedoch auch innerhalb dieser Grenzen nicht begründet sein.

Vor allem sind nämlich in solchen Fällen die Gemeinde-Angehörigen von der Entrichtung von Zustellungsgebühren befreit, welche sie zahlen müßten, soferne die Zustellung durch Gerichtsdiener bewirkt würde.

Diese kostenlose Zustellung liegt daher im Interesse der Bevölkerung, für welche doch auch die Gemeinde vorzusorgen hat.

Ebenso gereicht die durch diese Zustellungsart erzielbare Beschleunigung der Zustellung den Gemeinde-Angehörigen selbst zum Vortheile.

Außerdem stellt die normale, gewöhnliche Zustellung an die Thätigkeit und Fähigkeit der Zustellungsorgane so geringe Anforderungen, daß sie in den weitaus meisten Fällen ohne jede Beschwerne durch die vorhandenen Gemeindeorgane wird vollzogen werden können. Für schwierige, die Kräfte der Gemeinde übersteigende Fälle aber wird durch Anordnung der gerichtlichen Zustellung vorgesorgt werden.

Schließlich wird die Justiz-Verwaltung bestrebt sein, in allen jenen Fällen durch Anordnung der gerichtlichen Zustellung Abhilfe zu schaffen, in welchen sich nach genauer Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse die Unthunlichkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Mitwirkung der Gemeinde im Sinne des § 346, Absatz 2, Geschäftsordnung herausstellt.

Die geschilderte Sachlage zeigt demnach, daß alle Sorgfalt darauf verwendet wurde, um den Gemeinden die Durchführung der Aufgabe zu erleichtern, die ihnen aus der gesetzlich obliegenden Besorgung gerichtlicher Zustellungen in bürgerlichen Rechtsfällen erwächst.

Darüber hinaus kann aber die Justiz-Verwaltung ohne empfindliche Schädigung ihrer Interessen auf die Mitwirkung leistungsfähiger Gemeinden nicht verzichten. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung; der erste Gegenstand derselben ist der

**Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage des Landes Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers geplante Regelung der Fürsorge für die armen Kinder im Lande Steiermark und die damit im Zusammenhange stehende Errichtung einer Findelanstalt in Graz.** (Beilage Nr. 88.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pösch, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage betreffend die Vorsorge für die Armenkinderpflege **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Durch die seinerzeitigen Beschlüsse des hohen Landtages auf Schaffung des Kaiser-Franz-Josef-Regierungsjubiläums-Fondes und die Errichtung einer Landes-Findelanstalt in Graz hat in Durchführung dieses Beschlusses der Landes-Ausschuß die nöthigen Vorarbeiten gemacht. Es wurde zu diesem Zwecke eine Enquête abgehalten, in welcher über die Errichtung der Landes-Findelanstalt verschiedene Interessentkreise vertreten waren, und zwar Gemeindevertreter, der ärztliche Stand, die Vertreter der Humanität im Allgemeinen. Aus dieser Enquête-Commission hat der Landes-Ausschuß seine Schlüsse gezogen. Außerdem wurde in dieser Angelegenheit auch eine Studienreise unternommen, um über die Frage und über die Verhältnisse außerhalb unseres Landes, ja auch außerhalb unseres Reiches, die Einrichtungen kennen zu lernen und hat der Landes-Ausschuß diesen Reisebericht in der Beilage 18 zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht. Der Landes-Ausschuß hat Ihnen in der Beilage Nr. 18 ein umfangreiches Elaborat vorgelegt und die ganze Angelegenheit systematisch geordnet und die Anträge gestellt. Diese Anträge des Landes-Ausschusses und sein Bericht wurden von einem eigenen Ausschusse, welcher zu diesem Zwecke zur Vorberathung dieser Vorschläge eingesetzt wurde, eingehend berathen. Ich muß dabei erwähnen, daß bei den Ausschuss-Berathungen gewisse Bedenken aufgetreten sind, und daß auch mir als Referenten diesbezüglich gewisse Bedenken obgewaltet haben, nämlich in der Richtung, daß ich befürchtete, daß durch die Errichtung der Landes-Findelanstalt in Graz und durch die in den Anträgen festgesetzte zweijährige, somit kurze Zeit, in welcher das

Land für die Versorgung der Findelkinder aufkommt, eine Mehrbelastung an die Gemeinden eintreten wird. Diese Bedenken wurden mehrseitig getheilt; allein bei näherer Prüfung des ganzen Berichtes und des uns vorliegenden statistischen Materiales hat sich der Findel-Ausschuß und auch meine Wenigkeit schließlich die Ueberzeugung verschafft, daß diese Befürchtung nicht gar so gerechtfertigt sein wird; denn meine Herren, aus dem Berichte des Landes-Ausschusses und aus den statistischen Mittheilungen über das Armenwesen überhaupt ist zu entnehmen, daß seit der Auflassung der ehemaligen steiermärkischen Findelanstalt in Graz, und zwar sind damals die Kosten des Landes für die Findelkinderpflege bedeutend gesunken, indem sie im Jahre 1873 nur 7278 fl. betrugten; seit jener Zeit aber die Findel-Auslagen, welche das Land zu bestreiten hat, auf 109.000 fl. gestiegen sind, also in fortwährender Zunahme begriffen sind; nachdem einzelne Mütter, wenn ich nicht sagen will Gemeinden, auf den Geschmack gekommen sind, ihre Zuständigen an die Wiener Findelanstalt zu schicken, um einerseits die Zahlungs- und Erhaltungspflicht der Mütter oder des zahlungspflichtigen Vaters oder schließlich gar der nach dem Armengesetze erhaltungspflichtigen Gemeinde zu entlasten.

Nun meine Herren! Machen Sie einen Blick in die statistischen Mittheilungen über das Armenwesen insoweit es die Wiener Findelanstalt betrifft und insoweit sie die Nachweisung liefern, von wem eigentlich dieser Betrag von 100.000 fl., welchen das Land Steiermark für die Wiener Findelanstalt bezahlt, so ist ersichtlich, daß eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Wiener Findelanstalt von Seite der Bevölkerung in Steiermark durchaus nicht vorhanden ist. Ja, wir sehen sogar, daß einzelne Bezirke, sowohl des Oberlandes als auch des Unterlandes ganz minimal daran theilhaft sind, während andererseits nur ein Theil des Landes Steiermark, und ich nenne denselben, es ist der östliche Theil der Steiermark, den größten Theil von dieser das Land betreffenden Belastung von 100.000 fl. in Anspruch nimmt. Procentuell eingetheilt, nimmt nämlich der Bezirk Hartberg 23.6 Procente von diesem Fonde in Anspruch und dann kommt der Bezirk Feldbach mit 14.7 Percent, dann der Bezirk Weiz mit 10.64 Percent u. s. w., so daß andererseits z. B. der Bezirk Liezen nur 1.77 Percent, Gröbming 1.50 Percent; die untersteirischen Bezirke, z. B. Windisch-Graz  $\frac{1}{11}$  Percent, Rann 0.67 Percent und Luttenberg gar nur 0.41 Percent in Anspruch nimmt.

Wenn nun in Berücksichtigung gezogen wird, daß seit der Auflassung der Grazer Findelanstalt, welche im Jahre 1872 erfolgte, die Wiener Findelanstalt hauptsächlich nur von östlichen Bezirken des Landes in An-

spruch genommen wird (Abg. Fürst: „Hört!“), wenn man weiters in Berücksichtigung zieht, daß nach den Ausweisen, welche das statistische Landesamt liefert, daß in Steiermark von der Wiener Findelanstalt die Kinder genommen und auf Kosten des Landes erzogen werden, ebenfalls nur wieder die östliche Steiermark (Abg. Fürst: „Hört!“) in einzelnen Bezirken sich vorfinden und wenn man die Ausweise durchsieht und findet, daß ein großer Percentsatz von Kindern in der eigenen Zuständigkeitsgemeinde auf Kosten des Landes durch die Wiener Findelanstalt verpflegt wird, so muß es einem die Ueberzeugung aufdringen, daß damit eigentlich nur ein Erwerb getrieben wird (Abg. Fürst: „Hört!“) und nur um diese Verhältnisse zu beseitigen, und daß alle Gemeinden des Landes von einer Landesanstalt, wo alle Bezirke und Gemeinden zu den Kosten des Landes beitragen, daher alle gleichmäßigen Nutzen ziehen sollten, von diesem Gesichtspunkte habe ich meine ursprünglichen Bedenken abgelenkt und bin selbst zu der Anschauung des Landes-Ausschusses gekommen, daß es besser ist, die Findelzeit, für welche das Land die Kosten zu bezahlen hat, zu kürzen, dafür aber die unbedingten Aufgaben des Landes-Armenfondes die Landesmittel in der Richtung in Anspruch zu nehmen, daß die Gemeinden unterstützt werden bei der Durchführung ihrer Pflicht nach Erhaltung der armen Kinder, welche auf Gemeindefkosten erzogen werden müssen.

Nun meine Herren, nach dem Kartogramm, welches in den Mittheilungen des statistischen Landesamtes ersichtlich ist, befinden sich gegenwärtig schon 6000 arme Kinder auf Kosten der Gemeinden in Versorgung und hier ist es wieder eigenthümlich, daß gerade in den Bezirken, in welchen sich viele Findelkinder auf Kosten des Landes befinden, bezüglich der Theilnahme der Gemeinden an der Armen-Kinderpflege jene Gemeinden ganz lastenfrei erscheinen, nachdem die Gemeinden eigentlich keine armen Kinder, außer den Findelkindern, für welche das Land zahlt, zu versorgen haben, während andere Bezirke, wie z. B. im Oberlande der Bezirk Murau besonders mit armen Gemeindefkindern überlastet und überbürdet ist.

Um nun eine Ausgleichung in der Richtung herbeizuführen, ist der Findel-Ausschuß auf die Anträge des Landes-Ausschusses eingegangen, sich mit einer nur zweijährigen Findelpflege auf Kosten des Landes zufriedener zu stellen, weil in diesem Operate auch das Princip aufgenommen ist, daß die Findelpflege nicht in der Anstaltspflege, sondern in der Außenpflege durchgeführt wird, und daß diese Findelkinder womöglich in die Heimatsgemeinde entsendet werden sollen, welche ja dieselben durch das Kinderschutzgesetz, nach welchem nur

jene Personen, welche dazu besonders qualificirt sind, Kinder bis zu zwei Jahren in Pflege nehmen dürfen.

Es ist auch die Hoffnung und Erwartung gewiß gerechtfertigt, daß in dieser Beziehung eine bessere und intensivere und menschenfreundlichere Pflege der ärmsten der Armen, das sind die armen Kinder unter zwei Jahren, zu gewärtigen sein wird, und weil andererseits dadurch eine mehrfache Ueberfiedlung oder Ueberstellung der Kinder in den verschiedenen Zeitabschnitten erspart bleiben wird, wenn es möglich ist, die Kinder schon in dem ersten Lebensjahre in ihre Heimatsgemeinde zu entsenden und dort den Pflegepartei zu übergeben und das Land die Findelkosten bestreitet und weil nach Ablauf von zwei Jahren der Uebergang von der Findelpflege in die Gemeinde-Armenpflege vereinfacht und dem Landes-Ausschusse in seinem bedingten Aufgabenkreis sehr erleichtert ist, die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Pflicht bezüglich der weiteren Verpflichtung der ehemaligen Findelpfleglinge im Verhältnis der Mittel, welche dem Lande zur Verfügung stehen zu unterstützen. Von diesem Gesichtspunkte aus geleitet ist der Ausschuß, der sogenannte Findel-Ausschuß, ich nenne seinen langen Namen nicht, wie er im Berichte ist, sondern ich bezeichne ihn kurz als den Findel-Ausschuß, zu der Ueberzeugung gekommen, die Anträge des Landes-Ausschusses dem hohen Hause zu empfehlen. Es sind meritorisch keine Aenderungen, es sind nur ein Paar stylistische Aenderungen vorgenommen worden, die aber in der Sache selbst keine Bedeutung haben.

Nun hoher Landtag, ich komme nun zu dem Antrage, welcher dem Landtage empfohlen wird und das ist der, dem Kaiser-Franz-Joseph-Regierungs-Jubiläumsfond einen Betrag von 100.000 fl. aus dem Landesfonde zuzuwenden.

Ich glaube, daß wir durch diesen Antrag und durch einen diesbezüglichen Beschluß des hohen Hauses den Intentionen unseres höchsten und erhabensten Sublars am besten entsprechen werden, weil dadurch kein Geld des Landes für monumentale Bauten oder für andere exotische Bauten verwendet wird, sondern, weil dieser ganze Betrag der Humanität, der Armuth, zugewendet wird.

Meine Herren, wenn man von der Armuth spricht, so kann ich wohl sagen, daß die Armuth als solche eine bedauernswerthe Erscheinung ist, daß jedoch die Armuth im Alter immer einen gewissen Beigeschmack hat, weil man sich die Frage vorlegen muß, daß ein gewisser Percentsatz von verarmten Menschen, von älteren Menschen vielleicht an seiner armen Lage selbst Schuld trägt und dieselbe selbst verschuldet haben; nie und nimmer kann man aber das sagen von den armen kleinen Kindern.

Kein einziges armes, nothleidendes Kind, welches zur Welt gebracht wird, hat seine traurige Lage selbst verschuldet und so glaube ich, daß, wenn wir diesen Beschluß fassen, den Aermsten der Armen, den Hilfsbedürftigsten unter den Hilfsbedürftigen zu Hilfe kommen, daß wir in diesem Falle einen wirklichen Samariterdienst, daß wir in diesem Falle einen großherzigen Entschluß fassen, welcher den Intentionen unseres erhabensten Jubilars gewiß voll entsprechen wird.

Mit dieser Einleitung, meine Herren, empfehle ich dem hohen Hause die Anträge des Findel-Ausschusses, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle die sub A folgenden Grundsätze, betreffend die Mitwirkung des Landes an der Armenkinderpflege, sowie den sub B folgenden Gesetzentwurf und die sub C folgenden Beschlußanträge zum Beschlusse erheben.“

(Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Statthalter **Marquis Bacquhem**: Der hohe Landtag steht im Begriffe, sich mit Anträgen zu beschäftigen, welche bestimmt sind, ein neues werthvolles Glied in die Reihe jener gesetzlichen Bestimmungen einzufügen, die unsere geradezu mustergiltige Landes-Armengesetzgebung bilden, indem ich vom Standpunkte der staatlichen Verwaltung die aus diesen Anträgen hervorleuchtende Absicht den ärmsten unter den armen Kindern die wohlwollende Fürsorge der hohen Landesvertretung zuzuwenden lebhaft begrüße, gestatte ich mir zu den gleichzeitig in Berathung stehenden Grundsätzen einige Bemerkungen vorzubringen, um deren Würdigung ich bitte.

Meine Bemerkungen betreffen zunächst den Artikel XVI, wonach die Findelversorgung auf jene unehelichen Kinder beschränkt wird, deren Mütter für die Erhaltung der Kinder aus eigenen Mitteln aufzukommen nicht in der Lage sind.

Es sind schon in der Enquête, die abgehalten wurde und deren Ergebnisse im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten sind, von Sachmännern, von ärztlicher Seite namentlich, gewisse Bedenken gegen diese Einschränkung vorgebracht worden.

Es ist von ärztlicher Seite insbesondere darauf hingewiesen worden, daß auch eheliche Kinder in manchen Fällen unter sehr ungünstigen Verhältnissen zur Welt kommen, daß sie schon in den ersten Lebenstagen Alles entbehren müssen, was für ihre Erhaltung nothwendig ist, daß daher in mancher armen Familie dem Erscheinen des Kindes mit einer großen Besorgnis entgegen gesehen wird und daß vielleicht durch diese Einschränkung eine beabsichtigte Eheschließung verzögert oder auch hintangehalten wird, weil es für die künftige Mutter eines

unehelichen Kindes gewiß eine große Beruhigung gewährt, daß das Land schon vom ersten Lebenstage des unehelichen Kindes die Fürsorge für dasselbe durch die Anstaltspflege übernimmt. Ich verkenne aber andererseits nicht die juristischen, die finanziellen, aber auch die traditionellen — möchte ich sagen Erwägungen — die mit den Traditionen der Findelanstalten in Verbindung stehenden Erwägungen, welche den löblichen Landes-Ausschuß bestimmt haben, diese Festsetzung in dem betreffenden Grundsätze aufzunehmen. Ich will nur der Hoffnung Raum geben, daß diese Einschränkung bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, nach der Lage der Verhältnisse die Aufnahme eines ehelichen Kindes nicht principiell ausschließe.

Eine zweite Bemerkung, die ich vorbringe, betrifft den Artikel XXIII. Mir ist von Seite der sanitären Sachmänner nahe gelegt worden, hier auf eine Bestimmung aufmerksam zu machen. Es soll nämlich für die kranken oder lebensschwachen Kinder von der Findelanstalt die nöthige Pflege und ärztliche Behandlung in Form der Anstaltspflege vorgekehrt werden. Nun wird von ärztlicher Seite besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei anscheinend gesunden und starken Kindern manchmal erst später die Erscheinungen von ererbten Krankheiten zeigen und dann namentlich bei einer anfänglich sehr leicht möglichen Verkennung des Leidens dieses auf die Pflegeparteien übertragen werden kann. Ich setze daher voraus, daß der im Artikel XIII enthaltene Ausdruck „Kranke Kinder“ solche krankheitsverdächtige Kinder mitbegreift und daß für dieselben die nöthige Pflege in Form der Anstaltspflege und nicht in Form der Außenpflege vorgekehrt wird. Endlich ist in zwei Artikeln der Grundsätze von sachlichen Beiräthen die Rede, eine sehr nützliche Einrichtung, und es ist auch die Zusammensetzung dieser Beiräthe geordnet.

Ich möchte mir da gestatten, das Ansuchen an den löblichen Landes-Ausschuß zu stellen, wenn schon eine mir nicht unumgänglich nothwendig erscheinende Aenderung der betreffenden Fassung der Grundsätze vermieden werden soll, das Ansuchen an den löblichen Landes-Ausschuß zu richten, vorzusorgen, daß von den Sitzungen dieser sachlichen Beiräthe fallweise die politische Behörde erster und zweiter Instanz in Kenntniß gesetzt wird, um es dieser Behörde zu ermöglichen, durch Entsendung sachmännischer Delegirter an diesen Berathungen Theil zu nehmen.

Ich bitte in diesem letzteren Ansinnen nur den lebhaften Wunsch der staatlichen Verwaltung zu erblicken, durch Theilnahme an diesen sachlichen Beiräthen zur Erreichung des so edlen und humanitären Zweckes auch nach Kräften mitwirken zu dürfen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Es sei auch mir gestattet, im hohen Hause den Anträgen, welche der Ausschuß zur Vorberathung der Landes-Ausschußvorlage betreffend die Regierungs-Jubiläums-Action gestellt hat und welche Anträge sich mit jenen des Landes-Ausschusses inhaltlich vollkommen decken, einige Bemerkungen anzufügen.

Die Anträge selbst und die Vorlage des Landes-Ausschusses knüpft an an die Aufhebung der Findelanstalt im Jahre 1872 und an die durch die Aufhebung dieser Findelanstalt geschaffenen Folgezustände, welche einerseits darin bestanden, daß durch den Wegfall der Findelanstalt im Anschlusse an die Gebäranstalt für die dort zur Welt gekommenen Kinder es an der Fürsorge fehlte, daß die Mütter bemüßigt waren, die Kinder selbst in die Pflege zu nehmen oder einen Pflegeplatz auszusuchen.

Die zugesicherten Pflegegelder blieben dann bald in Rückstand und die Pflegeparteien hatten dann die äußerst schwierige Aufgabe, den Ersatz dieser Kosten hereinzubringen, eine Schwierigkeit, welche noch vermehrt wurde dadurch, daß hinsichtlich der Competenz zur Entscheidung über diese Ersatzansprüche völlige Unklarheit herrschte, daß in dieser Richtung das Reichsgericht und der oberste Gerichtshof selbst in Widerspruch gerathen waren, bis erst vor zwei Jahren durch das Armengesetz in dieser Richtung Klarheit eintrat und klarere Bestimmungen gemacht wurden. Schließlich trat die Armenfürsorge der Gemeinde ein.

Hand in Hand damit aber ging auf der anderen Seite der Zug zur Wiener Findelanstalt, welche das Land selbst durch den Betrag von 116.000 fl. belastet und zwar ganz ungleichmäßig mit Rücksicht darauf, als die Inanspruchnahme der Wiener Anstalt zumeist vom nordöstlichen Theile des Landes erfolgte (Abg. Fürst: „Der Wahlbezirk des Hagenhofer“), also dem Lande nur in einem kleinen Theile dies zu Gute kam, während mit Ausnahme dieses kleinen Theiles alle anderen bei der Fürsorge der Kinder der Hilfe des Landes nicht theilhaftig wurden. Weiters wurde die Aufhebung der Findelanstalt durch den Massenzug zu der Wiener Findelanstalt verhängnisvoll durch die Verödung unserer heimischen Gebäranstalt, die Schädigung und Beeinträchtigung des geburtshilflichen Unterrichtes an der medicinischen Facultät und der Geburtsklinik unserer Universität. Die Vorlage des Landes-Ausschusses bewegt sich in dreifacher Richtung. Zunächst muß dem letzterwähnten Momente Rechnung getragen werden, um dem geburtshilflichen Unterrichte Materiale zuzuführen, dadurch, daß die Sperrung der Wiener Findelanstalt ausgesprochen wird, eine Ausnahme, zu welcher wir berechtigt sind und in welcher Beziehung

von anderen Ländern schon vorausgegangen wurde und welche umsomehr gerechtfertigt ist, wenn der zweite Theil der Anträge angenommen wird, nämlich die Errichtung einer Findelanstalt im eigenen Lande.

Die eigene Anstalt im Lande müßte allen Mängeln und Fehlern ausweichen, an welchen die alte Anstalt gelitten hat und das sind wir glücklicherweise in der Lage, insoferne als wir im Jahre 1872 tabulara gemacht haben und nicht an das früher bestehende gebunden sind, sondern von Grund aus neu aufbauen können und so werden in der neuen Findelanstalt wesentlich verschiedene Grundsätze gelten.

Diese Einrichtungen werden im Rahmen des Armengesetzes und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen desselben sich befinden.

Es wird die Prüfung der armenrechtlichen Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle vorangehen müssen, die Geltendmachung der Rechte der Kinder Platz greifen; es wird eine eigene Vormundschaftsstelle geschaffen werden, welche in dieser Richtung thätig sein wird. Der Ammenzwang wird fallen gelassen. Es wird aber auch anderseits, so sehr wir uns von der traditionellen Voreingenommenheit frei wissen, doch nothwendig sein, uns jene Beschränkung aufzuerlegen, im Interesse der Finanzen und im Interesse der ganz unabsehbaren Konsequenzen, welche die Erweiterung der Landes-Findelanstalt auf die ehelichen Kinder zur Folge hatte. Mir selbst ist aus meiner Praxis und aus meiner Erfahrung bekannt, daß das Schicksal der ehelichen armen Kinder sehr häufig ein hartes ist und vielleicht noch härter ist, als das der armen elternlosen Kinder, vielfach durch die eigene Schuld der Eltern, insoferne als es häufig vorkommt, daß diese ehelichen Kinder nur das Mittel sind für die Eltern, um fremde Hilfe zu erreichen und mir sind in der Praxis häufig genug Fälle vorgekommen, daß mit der väterlichen Gewalt Mißbrauch getrieben wird und daß in zahlreichen Fällen im Interesse des Kindes der schrankenlosen elterlichen Gewalt Einhalt gethan werden kann.

Diese Fragen sind nun allerdings nicht im Wege der Findelanstalt zu regeln, sondern die Regelung wird angebahnt durch die weitere und zweite Action des Landes, wozu die Mithilfe des Landes an der Armenkinderpflege der Gemeinden, in Aussicht genommen ist. Auf dem Gebiete der Armenreform selbst, wird die Behebung dieser von dem Herrn Statthalter erwähnten Uebelstände und durch besondere gesetzliche Maßnahmen in der Richtung der Beschränkung der elterlichen Gewalt, angeregt und angestrebt werden müssen.

Es ist weiter von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter erwähnt worden, daß nicht bloß kranke und lebensschwache, sondern auch krankheitsverdächtige Kinder

der Anstaltspflege zugeführt werden sollen, denn, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, liegt der Findelanstalt die Außenpflege zu Grunde hinsichtlich der gesunden Kinder, daher werden die gesunden Kinder sobald als möglich in die Außenpflege gelangen und werden nur die kranken und lebensschwachen Kinder der Anstaltspflege zugeführt werden, und es ist wohl zu hoffen, daß hinsichtlich dieser ein Uebereinkommen mit dem Annen-Kinderhospital erzielt wird, das auch die krankheitsverdächtigen Kinder zu umfassen haben wird. Daß diese der Anstaltspflege zuzuführen sind, ist selbstverständlich und wenn Sie sich die Mühe nehmen, den Reisebericht zu lesen, so möchte ich hier verweisen auf die dort wiedergegebenen Erfahrungen von Frankreich, wo die Verwaltung, die assistance publique, gerade in Folge der Uebergabe krankheitsverdächtiger Kinder an Pflegeparteien und in Folge der daraus weiter folgenden Uebertragung der Infection auf die Pflegeparteien, diese Verwaltung von den infizierten und dadurch zu Schaden gekommenen Pflegeparteien geklagt und zum Schadenersatz verurtheilt wurde, so daß man in Frankreich in einer großen Anstalt in Chatillon Vorsorge getroffen hat, speciell für die krankheitsverdächtigen Kinder.

Die Einwendungen, betreffend die Abkürzung der Findel-Versorgungsdauer auf zwei Jahre, lassen sich auch nur erörtern im Zusammenhange mit der ganzen Action, nach welcher die Fürsorge des Landes, welche während der ersten zwei Jahre ausschließlich auf die Kosten des Landes erfolgt, nicht mit dem zweiten Jahre ganz aufhört, sondern sich weiter erstreckt bis zum vollen Abschlusse der Hilfebedürftigkeit und nicht, wie es bei der alten Findelanstalt der Fall war, bis zum zehnten oder sechsten Lebensjahre, sondern bis zum vierzehnten Lebensjahre und weiters aber auch noch dann nicht vollständig abschließt, sondern vielmehr dann noch angestrebt werden soll, eine weitere Förderung, wenn auch keine materielle Unterstützung, so doch eine Förderung der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen, der aus dem Zeitalter der Mündigkeit heraustretenden Kinder bei dem Eintritte in das selbständige Leben, weil es nur eine Fiction ist, daß das vierzehnjährige Kind schon selbständig ist, welche Fiction gewiß hinfällig wird, wenn man sich gegenwärtig hält die Lage bei bemittelten Kindern, wo noch über das vierzehnte Lebensjahr hinaus eine intensivere Fürsorge der Kinder und ein Betreuen derselben durch Eltern oder Vormünder platzgreift.

Es ist vom Herrn Berichterstatter schon hingewiesen worden darauf, daß auch er und mit ihm der Ausschuß von den Bedenken, welche hinsichtlich der Ab-

kürzung auf das zweite Lebensjahr er ursprünglich hatte, abgekommen ist, und ich glaube daher, auf diese Bedenken nicht weiter zurückkommen zu brauchen und glaube nur zu betonen, daß nach meiner Meinung die Pflege des Kindes dadurch qualitativ keineswegs verkürzt werden wird, insoferne das Kind auf Grund des vorerwähnten Principes von vornherein womöglich in die Heimatsgemeinde kommen soll und daher nicht in seinen Aufenthaltsverhältnissen berührt wird. Nach Abschluß der zweijährigen Findelversorgung wird nach zwei Jahren keine Rückberufung in die heimatische Armenversorgung erfolgen, was sonst der Fall sein würde, wenn dieses Princip nicht befolgt würde und nach Abschluß derselben die Versorgung der Heimatsgemeinde das Recht eingeräumt wurde, das aus der Findel- in die Armenversorgung tretende Kind in die Versorgung der Heimatsgemeinde einzuberufen. Dadurch wird also das Kind in seinem Aufenthalte nicht gestört. Es wird weiters die Concurrenz des Landes und der Gemeinden ermöglichen, in den Pflegefällen jener Höhe gleich oder nahe zu kommen, welche von Findelanstalten gezahlt werden; es wird weiters das Moment der Ueberwachung auf das Strengste durchgeführt werden. Hinsichtlich der Findelkinder ist dies eine wesentliche Voraussetzung für die Uebernahme der Verantwortung einer derartigen Einrichtung durch den Landes-Ausschuß.

Wir kommen jetzt zur dritten Gruppe der Anträge, welche dahin gehen, eine Mitwirkung des Landes herbeizuführen an der Armenkinderpflege in den Gemeinden.

Eine Mitwirkung, welche speciell angeregt wurde durch den Kaiser-Franz-Josef-Regierungs-Inbülläufsfond, der geschaffen wurde zu Gunsten der armen und verwaiseten Kinder. Diese Mitwirkung ist gedacht in den Gemeinden als eine weitere Pflege der aus der Findelpflege austretenden Kinder, gleichwie in einer Mitwirkung des Landes an die Fürsorge für die gemeindearmen Kinder durch Uebernahme eines Theiles der hiedurch erwachsenden Kosten. Durch die Ueberwachung der Findel- und anderen armen Kinder ist weiters gedacht in einer Erleichterung der Unterbringung geistig oder körperlich verkümmelter Kinder, sowie der sittlich verwahrlosten Kinder in die betreffenden Anstalten, endlich, wie ich früher erwähnte, durch die Förderung der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen der Kinder beim Eintritte der Kinder in das selbständige Leben nach Abschluß des vierzehnten Lebensjahres, beziehungsweise nach der Schulentlassung.

Nun komme ich auf die finanzielle Tragweite der ganzen Action. Dieselbe berührt einestheils den unbedingten Aufgabenkreis des Landes-Armenfondes, anderentheils den bedingten; auf dem Gebiete des unbedingten



Aufgabenkreises, welcher letzterer auf dem Gesetze beruhend die Ansprüche an das Land von Jahr zu Jahr steigert, erfolgt dadurch, daß die niederösterreichische Findelanstalt jährlich steigende Forderungen bis zu einem Betrage von über 100.000 fl., wovon ein Theil auf das Gebärhaus kommt, 96.000 fl. aber auf die Findelkinder entfallen, an den steiermärkischen Landesfond stellte. Dieser Betrag von 96.000 fl. soll als Grundlage genommen werden für die weitere Action und aus diesem Betrage soll in erster Linie einerseits die Findelanstalt errichtet werden. Was durch die Abkürzung der Findel-Versorgungsdauer erspart wird, soll dem bedingten Wirkungskreise überwiesen werden, welcher im weiteren Vereine mit dem Waisenfonde, welcher durch diese Action ebenfalls in einer einheitlichen und gleichmäßigen Weise den armen Kindern des ganzen Landes zugänglich gemacht wird, weiters mit einem Theile der Abgaben, welche durch Gesetz dem Landes-Armenfonde zugewiesen und von den Sparcassen und den Jagdrechtsabgaben erzielt werden, sowie endlich durch die Erträgnisse des Kaiser-Franz-Josef-Regierungs-Jubiläumsfondes bewerkstelligt werden. Die hiebei in Frage kommenden Summen zusammengerechnet, dividirt durch die Anzahl der Kinder ergibt den Antheil bestimmt, in welchem das Land an der Armenkinderpflege der Gemeinden sich theilhaben wird.

Um auf den Regierungs-Jubiläumsfond zurückzukommen, welcher auf Grund des Beschlusses des hohen Hauses im Jahre 1895 ins Leben gerufen wurde und hinsichtlich dessen der Landes-Ausschuß sich an alle und weitesten Kreise des Landes mit dem Ersuchen um Sammlungen und Beiträge gewendet hat, wird nunmehr der Antrag gestellt, daß auch das Land seinerseits sich an dem Regierungs-Jubiläumsfonde theilhaben und zwar mit einem Betrage von 100.000 fl. Es ist zu hoffen, daß auch nach Abschluß des Regierungs-Jubiläum und das glaube ich, war auch ein wesentlicher Bestandtheil der Armenreform das Zusammenwirken der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit, daß nach Abschluß des Jubiläum-Jahres diesem Fonde, welcher einen Bestandtheil dieses Landes-Armenfondes bildet, auch nachher Zuflüsse der Privatwohlthätigkeit zu Gute kommen werden.

Es ist zu hoffen, wenn andererseits dem Fonde jene Stellung gegeben wird, welche in der Intention des Gesetzes gelegen war, daß ihm eigene Einnahmen zugewiesen werden und nach Erschöpfung dieser Einnahmen dieser Fond auf die Gnade des Landesfondes weder angewiesen, noch weniger aber auf eine Verpflichtung dieses Fondes stützt, wenn andererseits das Bewußtsein sich in der öffentlichen Meinung verbreitet, daß die Privatwohlthätigkeit mit ihren Spenden weder dem Landesfonde ein Geschenk, noch den Steuerträgern

ein Geschenk macht, sondern, daß die Privatwohlthätigkeit das Bewußtsein hat, daß mit diesen Mitteln den Zwecken des Landes-Armenfondes und den Armen selbst zu Hilfe gekommen wird. Dadurch wird mit dem Landes-Armenfonde vielfach dem vielbeklagten Uebelstande begegnet werden, der dadurch zum Ausdruck kommt, daß sich die Privatwohlthätigkeit in einigen Punkten des Landes staut, während das übrige flache Land brach liegt, abgesehen von vereinzeltten Erscheinungen.

Wenn dem Fonde die gewünschte und vom Gesetzgeber principiell ins Auge gefaßte Stellung eingeräumt wird, bin ich überzeugt, daß er auch für Widmungen der Privatwohlthätigkeit zu allgemeinen und weiteren Zwecken dienen wird, wenn der Fond in dieser Weise dasteht und das Bewußtsein allgemein wird, daß der Armenfond weitere Zwecke anstrebt, so wird die Privatwohlthätigkeit diesem Fonde auch weitere Beträge zukommen lassen, wodurch die Privatwohlthätigkeit für das ganze Land fruchtbringend verbreitet werden wird.

Ein weiterer wesentlicher Bestandtheil der ganzen Armenreform war das Zusammenfassen aller jener Elemente, welche sich für die Armenpflege interessieren und hiebei in Frage kommen; dieser Grundsatz ist durchgeführt in den Ortsarmenräthen der Gemeinden und kommt auch bei dieser Action zum besonderen Ausdruck dadurch, daß eigene Beiräthe geschaffen, in welchem die öffentliche und Privatwohlthätigkeit vereint sein werden und in dieser Beziehung begrüße ich auf das freudigste die Anregungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters

Es ist nun der Umstand, daß darauf nicht schon vom Landes-Ausschuß Rücksicht genommen und ein selbstständiger Antrag nicht aufgenommen worden ist, nur darauf zurückzuführen, daß in diesen Beiräthen die Zusammenfassung jener Elemente und Organe gedacht war, welche unmittelbar mit der betreffenden Pflege befaßt sind und welche materiellen Antheil an der Armen-Kinderpflege nehmen. Aber ich glaube, wenn anders der hohe Landtag den Grundsatz der Beiräthe annimmt, daß er dem Landes-Ausschuße keinen Vorwurf machen wird, wenn dieser über die in diesen Anträgen festgesetzte Zahl hinausgeht und den Anregungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters folgend, auch die Einladung an die hohe Regierung richtet, sich an diesen Beiräthen zu theilhaben.

Ich begrüße diese Anregung und speciell die Schlussworte Seiner Excellenz, weil darin das Interesse zum Ausdruck kommt, welches die hohe Regierung an der ganzen Frage hat, leider muß ich sagen, daß es bisher ein platonisches Interesse war, insofern nämlich, als eine materielle Theilnahme des Staates an der Armenkinderpflege bisher nicht erfolgt ist, obzwar, und

wird Niemand bestreiten können, der Staat auch in dieser Richtung zu einer solchen Bethheiligung vollkommen berechtigt wäre, wenn man erwägt, daß die Wehrkraft des Reiches eine Heranziehung gesunder Kinder und Menschen gebieterisch fordert und das Interesse der Justiz-Verwaltung für eine kräftige und intensive Fürsorge für die verwahrloste Jugend spricht.

Wir begehnen mit der Errichtung der Findelanstalt und mit der Regelung der Armen-Kinderpflege einen Wohlthätigkeitsact und entsprechen damit den Intentionen des erhabenen Jubilars Seiner Majestät des Kaisers. Aber nicht nur einen Wohlthätigkeitsact, sondern auch einen Act von hervorragender socialer Bedeutung mit Rücksicht darauf, als es ja dem socialpolitischen Zug unserer Zeit entspricht, die Mängel und Schwächen, welche unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung anhaften, abzuschwächen und zu mildern, Gegenstände in unserem socialen Leben auszugleichen.

Meine Herren, welcher größere Gegensatz ließe sich denken, als ein Kind, welches der natürlichen Fürsorge der Familie und der Mutter sich erfreut einestheils und anderentheils das Kind, welches der natürlichen Fürsorge der Mutter und Familie entbehrt und außerdem der Mittel zu seinem Lebensunterhalt enttrathet. Wenn wir nun dafür sorgen, daß das Loos des letzteren Kindes besser gestaltet werden soll und wenn wir dafür sorgen, daß es besser gepflegt und erzogen werde, so ist dies ein Stück socialer Versicherung, insoferne nicht nur der leiblichen Noth des Kindes abgeholfen wird, sondern dadurch, daß wir das Kind gegen geistige und körperliche Verkümmern, gegen sittliche Verwahrlosung, schützen. Diese sociale Versicherung ruht aber heute noch auf den schwachen Schultern der Gemeinden, trotzdem Niemand verkennen wird, daß es sich hier um eine Aufgabe handelt, die weit über die Kräfte der Gemeinden und deren Interessensphäre hinausgeht, um Aufgaben, deren Lösung der Gesamtheit der Gesellschaft zukommt. Das Land wird durch die Regelung der Armen-Kinderpflege seinen Theil an der Lösung dieser Aufgabe und zwar aus Anlaß des Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers beitragen und es wäre nur zu wünschen und damit schließe ich, daß der Staat hinter dem Lande nicht zurückbleibe. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Vorsch:** Nachdem gegen die Anträge des Ausschusses Einwendungen oder eigentlich

Abänderungen von Seite des hohen Landtages nicht gestellt wurden, so habe ich eigentlich selbst nichts weiter zu bemerken.

Was die Anregungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, so hat dieselben der Herr Referent im Landes-Ausschusse in dieser Angelegenheit bereits besprochen, auch ich würde wünschen, daß die Landesfinanzen hinreichen würden, um die ehelichen Mütter in das Gebärhaus aufzunehmen und ihre Kinder in die Landes-Findelanstalt zu übernehmen. Allein, meine Herren, ich habe schon früher erklärt, daß ich Bedenken getragen habe, daß durch Errichtung der Landes-Findelanstalt überhaupt die öffentlichen Kosten sowohl von Seite des Landes, als auch der Gemeinden im Steigen sich ausdrücken werden; so wäre nach meiner Ansicht gar nicht abzusehen, auf wie hoch sich die Kosten belaufen würden, wenn auch die ehelichen Kinder, die Kinder armer Mütter und die Kinder selbst minder erwerbsfähiger armer Eltern auf Kosten des Landes in die Findelpflege würden übernommen werden, und ich glaube, wenn die Landesfinanzen es erlauben würden, so würde ich es auch befürwortet haben, daß wenigstens ein Theil der ehelichen Kinder der Findelpflege theilhaftig werde, zum mindesten jener Kinder, deren Väter bezüglich ihrer Erwerbsfähigkeit nicht auf einer hohen Stufe stehen und bezüglich dessen die physischen und anderen Verhältnisse es ihm schwer machen, als Ernährer und Erhalter des Kindes dasselbe entsprechend zu erhalten und zu erziehen.

Allein mit Rücksicht auf die Landesfinanzen muß ich den Wunsch des Herrn Regierungsvertreters als einen frommen Wunsch aufnehmen, vielleicht als frommen Wunsch in der Richtung, daß auch die hohe Regierung oft die frommen Wünsche des hohen Landtages aufnimmt (Heiterkeit), und wie wir erst gestern einen Beschluß gefaßt haben, wo die Regierung uns zu Hilfe kommen soll in der Aufgabe der Kostenbestreitung für die Volksschulen. Wenn nun der Staat diesem Wunsche des Landtages entsprechen wird, dann wird es auch dem Lande möglich sein, auf der einen Seite eine Ersparung zu erzielen und auf die Wünsche der Regierung einzugehen, auch einen Theil der ehelichen Kinder in die Findelpflege zu übernehmen, aber vorderhand sind wir nicht in der Lage, in den Anträgen diesbezügliche Aenderungen vorzunehmen, und kann ich nur die Anträge, wie sie der Sonder-Ausschuß stellt, dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Was die Frage der weiteren Anregung betrifft bezüglich der lebensschwachen Kinder, die auch in die Anstaltspflege übernommen werden sollen, wenn sie krankheitsverdächtig sind, so kann auch diesen Intentionen

innerhalb der Anträge entsprochen werden, denn wenn ein Kind wirklich krankheitsverdächtig ist, so ist es eigentlich schon als krank zu zählen und kann daher nach unserem Beschlusse in die Anstaltspflege gegeben werden.

Was die dritte Frage betrifft, so hat der Herr Landes-Ausschussreferent ohnedies schon seine Zustimmung gegeben; es wird die hohe Regierung verständigt werden, daß sie bei der Berathung der Mitglieder, bei den Beiraths-Verhandlungen gehört werde.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß durch die Errichtung der Landes-Findelanstalt in Graz auch der Wissenschaft gebient wird in der Richtung, daß der medicinischen Facultät unserer Universität in jeder Richtung ein wichtiger Dienst erwiesen und weil nach meiner Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung des Ausschusses eine gleichmäßigere Inanspruchnahme der Landesfinanzen zu erwarten steht als bisher und zum mindesten aus der Stadt Graz selbst und aus der nächsten Nähe von Graz das Gebärdhaus in Folge der in Zusammenhang stehenden Findelanstalt besucht werden wird, so glaube ich, daß die Voraussetzungen der ganzen Action, welche in dreifacher Richtung, erstens der Wissenschaft zu dienen, zweitens dem Publicum zu dienen und drittens die ungleichmäßige Belastung auszugleichen, daß in diesen Richtungen der Action durch die Anträge des Ausschusses entsprochen werden dürfte, und von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich dem hohen Hause die Annahme der Landes-Ausschussanträge.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschloffen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde so vorgehen, daß ich zuerst die sub A folgenden Grundsätze, betreffend die Mitwirkung des Landes an der Armenkinderpflege, sodann den unter B angeführten Gesetz-Entwurf und endlich die unter C zusammengefaßten Beschlußanträge in Verhandlung stelle.

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G.-G.-B.): Meine Herren: Die sub A vorliegenden Grundsätze sind keineswegs ein Gesetz, sondern sie sind nur Grundsätze, innerhalb welcher seinerzeit vom Landes-Ausschusse diese Vorlage gemacht wurde; dieselben liegen schon seit vielen Tagen Ihrer Einsicht vor und deswegen ersuche ich Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann, es möge mit Zustimmung des hohen Hauses von der Verlesung der Grundsätze sub A abgesehen und dann en bloc die Zustimmung ertheilt werden.

(Die Grundsätze sub A werden en bloc angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zum zweiten Theile des Antrages, das ist der Entwurf des Gesetzes. Derselbe lautet (liest):

„Gesetz

vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Landes-Findelanstalt in Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Mit 1. Jänner 1899 wird eine öffentliche Findelanstalt des Landes Steiermark in Graz errichtet.

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

(Der Gesetz-Entwurf wird en bloc angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu den sub C angeführten Beschlußanträgen.

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„I.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Grundsätze und Gesichtspunkte und im Sinne der Ausführungen des von ihm hiezu erstatteten Berichtes, die Regelung der Armenkinderpflege im Lande, sowie die Errichtung der heimischen Findelanstalt in der Weise durchzuführen, daß die hiernach zu schaffenden Einrichtungen mit dem 1. Jänner 1899 ins Leben treten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„II.

Im Hinblick auf die künftige Verwendung der Waisenfonds-Erträgnisse, welche unter Absehung von der Verleihung einzelner Pfründen in dem bisherigen Ausmaße nunmehr der Armenkinderpflege im Allgemeinen zuzuführen sein werden, hat der Landes-Ausschuß hinsichtlich der bereits in Verleihung stehenden Waisenfonds-Pfründen geeignete Uebergangsbestimmungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „III.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Fortsetzung der Fürsorge für arme Kinder nach deren Schulentlassung in der Richtung ins Auge zu fassen, daß durch Spareinlagen armen Kindern bei Erreichung der Großjährigkeit zu ihrem leichteren Fortkommen ein kleines Capital gesichert und zugleich der Sparsinn angeregt werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „IV.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Direction der niederösterreichischen Landesgebär- und Findelanstalt in Wien dahin zu verständigen, daß von dem Zeitpunkte der Errichtung der Findelanstalt in Graz angefangen, die Kinder von in der Wiener Gebäranstalt niedergekommenen, nach einer der Gemeinden Steiermarks zuständigen Müttern nicht mehr in der Versorgung der Wiener Findelanstalt belassen, sondern in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, N.-G.-Bl. Nr. 15, nach Steiermark rückberufen werden. Diese Rückberufung erstreckt sich nicht auf jene Kinder, welche vor Errichtung der Findelanstalt in Graz in der Wiener Findelanstalt Aufnahme gefunden haben.

Die aus der Wiener Findelanstalt rückzubehrenden Kinder sind der Armenpflege der Heimatgemeinden zu überantworten. Die Kenntnis dieser Bestimmungen ist im geeigneten Wege in der Bevölkerung allgemein zu verbreiten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „V.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die für die Errichtung der heimischen Findelanstalt und für die dadurch bedingte Erweiterung der Gebäranstalt erforderlichen Räumlichkeiten dadurch zu beschaffen, daß die derzeit nicht unmittelbar für Zwecke der Krankenpflege in Verwendung genommenen Räumlichkeiten in dem dermalen zur Unterbringung der Gebäranstalt benützten Hause ihrer dermaligen Bestimmung insoweit, als dies mit der Sicherstellung des ärztlichen Dienstes für die in Betracht kommenden Anstalten vereinbar ist, entzogen und nach Vornahme der erforderlichen Adaptirungen zu Zwecken der Findelanstalt und Erweiterung des Belegraumes der Gebäranstalt in Anspruch genommen werden. Für die bezüglichlichen Adaptirungen und die übrigen mit der Errichtung und Einrichtung der Findelanstalt und Erweiterung der Gebär-

anstalt verbundenen einmaligen Kosten wird dem Landes-Ausschusse auf Rechnung des Landesfondes ein Credit in der Höhe von zusammen 6000 fl. bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „VI.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das k. k. Oberlandesgericht in Graz dahin zu begrüßen, daß dasselbe auf ein einverständliches Vorgehen der Gerichte und Armenbehörden auf dem Gebiete der Armenkinderpflege, sowie insbesondere auf die Bestellung einer wirksamen Vormundschaft für arme Kinder Einfluß nehmen wolle.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „VII.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an das Präsidium des patriotischen Landes-Frauenhilfsvereines vom Rothen Kreuze in Steiermark mit dem Ersuchen heranzutreten, es möge seitens der Vereinsleitung den Filialen des Vereines nahegelegt werden, daß im Einklange mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereines, die in demselben vertretene Frauenwelt ersucht werde, sich an der den Ortsarmenrathen zugewiesenen Aufsichtsführung über die Armenkinderpflege zu betheligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „VIII.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem Hinweise auf das hervorragende Interesse des Staates an dem Schutze der armen Kinder gegen Verwahrlosung und damit an einer geregelten Armenkinderpflege an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, daß auch seitens des Staates der Armenkinderpflege eine finanzielle Förderung zu Theil werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

## „IX.

Dem Kaiser-Franz-Josef-Regierungs-Subiläumsfonde wird als Beitrag des Landes der Betrag von 100 000 fl. aus dem Landesfonde zugewendet, welcher in das Präliminare für das Jahr 1899 einzusetzen ist.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 160, betreffend die Stadtparkgründe.**

(Beilage Nr. 147.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Abg. Rodliger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Sinne des Abtretungs-Vertrages vom 30. Juli 1878 können innerhalb des Glacis auf dem Stadtpark Gebäude nicht erbaut werden, ohne separate Bewilligung des Landes-Ausschusses und ohne Bestimmung des Preises, die ausschließlich dem Landes-Ausschusse obliegt. Nun hat der Landes-Ausschuß berichtet, daß über Einschreiten der Bezirks-Sparcasse Umgebung Graz für den beim Auerspergplatz nöthig gewordenen Bau eine Grundabtretung im Ausmaße von 6.86 Quadratmeter nothwendig war und hat hiefür der Landes-Ausschuß den Betrag von 10 fl. bestimmt.

Ferner wurde dem Stadtrathe Graz die Bewilligung zur Errichtung eines den hygienischen und ästhetischen Anforderungen entsprechenden Abort-Pavillons am Karl-Ludwig-Ring hinter dem Rübencamur'schen Blumen-Pavillon auf dem ehemaligen Glacisgrunde ertheilt und der Kaufpreis für die Grundfläche des Baues mit 1 fl. per Quadratmeter, somit zusammen für 30 Quadratmeter mit 30 fl. bestimmt.

Der Finanz-Ausschuß stellt dem hohen Hause den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Abtretung der Grundfläche von den Stadtparkgründen von 6.86 Quadratmeter an die Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz und von 30 Quadratmeter an die Gemeinde Graz zum Preise von 10 fl., beziehungsweise 30 fl. und Fructification dieser Beträge als Stammvermögen werde zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 155—159, betreffend das Bad Neuhaus.**

(Beilage Nr. 148.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Rodliger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß

berichtet in der Rubrik „Neuhaus“, Seite 155—159, des Thätigkeitsberichtes, daß das Bad Neuhaus einen Bruttoertrag von 29.231 fl. 80 kr. ergeben hat und das Bad Neuhaus von 639 Parteien mit 1222 Personen besucht war.

Der Landes-Ausschuß berichtet in dieser Angelegenheit weiters, daß ein erfreulicher Fortschritt des Bades Neuhaus zu verzeichnen war, daß aber das Bad an die Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt sei, und daß weiters das Bad Neuhaus im vergangenen Decennium rücksichtlich der Erhaltung der Baulichkeiten ziemlich vernachlässigt wurde, und daß leider auch mit dem vorjährigen Credit von 8955 fl. zur Erhaltung der Baulichkeiten nicht ausgereicht werden konnte und der Betrag von 10.379 fl. verwendet werden mußte, wobei eine Ueberschreitung von 1117 fl. gegen das Präliminare stattgefunden hat.

Der Landes-Ausschuß berichtet weiter, daß trotz all dem die nothwendige Ergänzung und Renovirung nicht in dem Maße stattfinden konnte, als es den Anforderungen an ein Bad der heutigen Zeit entsprechen würde, er verlangt daher auch im Laufe des Jahres einen neuen Credit von 8500 fl. zum Zwecke der Ergänzung der nothwendigen Erhaltungsarbeiten.

Bezüglich dieser Verhältnisse, die nun, wie der Landes-Ausschuß in seinem Berichte ausführt, in den nächsten Jahren immer wieder auftreten werden, kommt der Landes-Ausschuß zu dem Beschlusse, daß es vielleicht zweckmäßig sei, unter Aufwendung eines momentan größeren Betrages die Herstellung des Bades Neuhaus in einem entsprechenden Zustande zu veranlassen und außerdem mit Rücksicht auf den Umstand, als sich in den letzten Jahren Nachfragen nach Familienwohnungen ergeben haben, durch die Vornahme entsprechender Baulichkeiten und Herstellungen unter specieller Rücksichtnahme auf die Herstellung von Familienwohnungen das Bad Neuhaus zu erweitern.

Der Finanz-Ausschuß hat diese Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen und ist vorweg zu dem Entschlusse gekommen, daß es sich vielleicht empfehlen würde, mit Zuhilfenahme eines größeren Creditbes eine durchgreifende Erneuerung und Umgestaltung des Bades Neuhaus vorzunehmen.

Es ist aus der Erörterung des Finanz-Ausschusses auch hervorgegangen, daß es vielleicht auch zweckmäßig wäre, durch die Aufführung einiger Bauten unter specieller Rücksichtnahme auf Familienwohnungen den sich geltend machenden Bedürfnissen nach solchen Wohnungen zu entsprechen.

Allein mit Rücksicht auf das gesammte finanzielle Ergebnis, welches bei Landesbädern erreicht worden ist,

glaubt der Finanz-Ausschuß, daß man an die Durchführung dieser Frage mit der allergrößten Vorsicht gehen soll und schlägt daher vor, daß alle in Frage kommenden Momente, alle Factoren und alle Voraussetzungen entsprechend geprüft werden, bevor zu einem Aufwande in größerem Umfange und zu den in Aussicht genommenen Herstellungen weiter geschritten werden soll.

Mit Rücksicht auf diese allgemeinen Ausführungen erlaube ich mir Namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Curanstalt Neuhaus wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Behebung des vernachlässigten Zustandes des Bades Neuhaus die eingehendsten Erhebungen zu pflegen, mit welchem Kostenaufwande eine durchgreifende Renovirung der vorhandenen Baulichkeiten und Bade-Einrichtungen durchgeführt werden könne, weiters

3. Nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse Erhebungen zu pflegen, ob und in welcher Weise und unter welchem Kostenaufwande und in welchem Umfange durch Herstellung neuer Baulichkeiten dem herrschenden Mangel an Familienwohnungen abgeholfen werden könnte.

4. In der nächsten Session über die gepflogenen Erhebungen und das Resultat derselben Bericht zu erstatten, eventuell dem hohen Landtage Anträge zu stellen.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge.

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten A. Pösch, J. Thunhart und Genossen, Beilage Nr. 66, auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark, in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht.** (Beilage Nr. 149.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. Ritter von **Schreiner** (von der Tribüne): Mir obliegt die Berichterstattung im Namen des Unterrichts-Ausschusses wegen des vielbesprochenen Antrages der Abgeordneten Pösch und Thunhart auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht das Land Steiermark betreffend.

Es ist männiglich bekannt, daß eine solche Abkürzung der Schulpflicht im Lande Steiermark durch den Landtag nicht beschlossen werden kann, sondern, daß eine Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes in dieser Beziehung, wenn auch nur in einem kleinen Punkte stattfinden müßte, nämlich dadurch, daß nach dem § 75 Steiermark auch zu jenen Ländern gezählt wird, wo die Bestimmung der Schulpflicht in die Competenz des Landtages fällt.

Die Anträge des Schul-Ausschusses, wie sie vorliegen, sind derartig gefaßt, daß es nach meinem ganz unorgreiflichen Erachten nicht nothwendig wäre, über diesen Gegenstand eine weitläufige oder gar eine erregte Debatte zu beginnen, denn nachdem Ihnen der Unterrichts-Ausschuß nichts Anderes empfiehlt, als den Auftrag an den Landes-Ausschuß, den derselbe schon im vorigen Jahre von Seite des hohen Hauses erhalten, dem er aber nicht entsprochen hat, zu erneuern, so fehlt eigentlich jeder Anlaß, warum man über diesen Gegenstand jetzt reden sollte, statt die Zeit für viel wichtigere und dringendere Angelegenheiten, die wir in dieser Session noch zu erledigen haben, zu schonen.

Die Frage ist nicht neu, sie ist wie gesagt, schon wiederholt aufgetaucht und die Gründe, welche die Herren Antragsteller dafür angeführt haben, sind im hohen Grade berücksichtigenswerth.

Der Unterrichts-Ausschuß ist aber von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich in einer so wichtigen Frage vor allem Anderen empfiehlt, daß die nöthigen Erhebungen vollendet seien und der Landes-Ausschuß berichtet uns, er habe dieselben noch nicht vollendet. Nun meine ich, daß die Initiative zu solchen Anträgen nur von Seite des Landes-Ausschusses und der Unterrichts-Verwaltung ausgehen sollte.

Die Unterzeichner dieses Antrages, die größtentheils der ländlichen Bevölkerung angehören, oder denen doch leicht möglich war, da sie am Lande leben, die Bedürfnisse der Landbevölkerung kennen zu lernen, haben mit diesem Antrage nur gesagt, daß sie der Schuh drückt und wo sie der Schuh drückt. Zu helfen berufen ist einerseits das hohe Haus und andererseits die Reichsvertretung, in erster Linie aber die hohe k. k. Unterrichts-Verwaltung; diese hat uns die nöthigen Schritte zu empfehlen, die geeignet sind, zu dem Ziele zu führen, einerseits das Lehrziel der Volksschule unverrückt festzuhalten, andererseits aber die landbautreibende Bevölkerung in wirtschaftlicher Beziehung zu schützen.

Das sind die Grundideen, welche den Schul-Ausschuß geleitet haben, wenn er einerseits sagt, ich will diese Sache, welche schon lange am Tapet steht, nicht unter den Tisch werfen; andererseits aber findet er die Sache

nicht spruchreif, sondern wünscht, daß der Landes-Ausschuß sich vorher an die Unterrichts-Verwaltung wende und, wie im vorigen Jahre schon gesagt wurde, sich weiter mit diesem Gegenstande beschäftige.

Ich glaube, daß das hohe Haus sich mit den wenigen Worten, welche ich in dieser Sache gesprochen habe, begnügen könnte und daß Sie allen Intentionen nach allen Seiten hin entsprechen, wenn Sie einfach den Antrag des Unterrichts-Ausschusses annehmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten A. Pösch und J. Thunhart auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht wird dem Landes-Ausschusse mit dem wiederholten Auftrage zugewiesen, die in der 21. Landtags-Sitzung vom 27. Februar v. J. angeordneten Erhebungen fortzusetzen und über deren Ergebnis unter Berücksichtigung der in dem Antrage der genannten Herren Abgeordneten hervor-gehobenen wirtschaftlichen und didactischen Uebelstände seinerzeit dem Landtage wieder Bericht zu erstatten.“

Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Antrag unverändert anzunehmen.

Abg. **Berger** (L.-G. Weiz): Wenn ich die Ehre habe, als einfacher Bauer oder besser gesagt als landwirtschaftlicher Arbeiter heute hier in diesem hohen Hause zu sprechen, so will ich hiebei auch nur den wirtschaftlichen Standpunkt im Auge behalten. Meine Herren! Es ist gewiß eine von allen Seiten anerkannte Thatsache, daß der Bauernstand infolge der großen Lasten immer mehr und mehr im Rückgange begriffen ist. Eine dieser Lasten ist wohl auch die achtjährige Schulpflicht; denn, meine Herren, wenn wir annehmen — und was ein jeder mit den wirklichen Verhältnissen des Bauernstandes Vertrauter auch zugeben muß —, daß der Bauer seine Kinder, welche nur halbwegs entwickelt sind, nach dem zwölften Lebensjahre zu den verschiedensten Arbeiten ebensogut verwenden kann als Diensthoten, welchen er einen sehr entsprechenden Lohn geben muß, wenn wir annehmen, daß so manche Knechtler, Kleingewerbetreibende und Tagelöhner froh und sehr froh sein würden, wenn sie ihre Kinder nach vollendetem zwölften Lebensjahre zu einem Bauern, bei dem sie Kost und Kleidung erhalten, in den Dienst bringen können, wodurch in zweifacher Beziehung geholfen wäre, nämlich dadurch, daß dem Knechtler, Handwerker oder Tagelöhner, bei denen in der Regel der Kindersegen der reichlichste genannt werden kann, Gelegenheit geboten ist, sich seiner Kinder nach dem zwölften Lebensjahre auch der Brot-

frage, welche bei manchen, wie die Erfahrung lehrt, oft wohl auch keine kleine ist, zu erledigen und es auch solchen Kindern gewiß nicht schaden wird, wenn sie sich in die landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten einweihen, damit sie, wenn sie dann später ein Handwerk lernen wollen, und wie so manche im Geschäft keine Arbeit finden, nicht zu klagen haben darüber, daß sie keine Gelegenheit gehabt haben, Bauernarbeit zu erlernen und somit dann trotz der vortrefflich eingeführten Verpflegsstationen dennoch dem Bettel oder der Unterstützung der Gemeinde anheimzufallen. Auch würden dadurch dem Bauernstande Arbeitskräfte zugeführt werden, indem, wie ich behaupten möchte, die große Mehrzahl solcher Kinder sich zeit ihres Lebens und gewiß nicht zu ihrem Schaden sich den landwirtschaftlichen Arbeiten widmen würden. Daß aber entsprechende Arbeit den Kindern gewiß nicht schadet, kann man wohl daraus schließen, daß Kinder bei den Bauern größtentheils ein viel frischeres Aussehen haben, als dies in Städten und Märkten der Fall ist.

Hoher Landtag! Wie schon im Antrage in Erwägung gezogen wurde, treffen auch die bezüglichlichen Strafen wegen Schulveräumnisse in der Regel nur arme Eltern und ich habe als seinerzeitiger Obmann und als jetziger Obmannstellvertreter des Ortschaftsrathes Anger solche Erfahrungen gemacht, daß es mir als Obmann seinerzeit sehr schwer gefallen ist und umsomehr schwer gefallen ist, die Eltern, welche mit Schulstrafen beschwert worden sind, zu diesen Strafen heranzuziehen, daß es mir so schwer gefallen ist, daß ich diesen Strafbetrag aus meinem Eigenen selbst gezahlt habe, weil es nur solche trifft, die überhaupt Tagelöhner oder kleine Knechtler sind, die ihre Kinder für die Arbeit zu Hause behalten müssen und gerade für diese Kinder, welche meist das zwölfte Lebensjahr überschritten haben, die Strafen für die Schulveräumnisse zahlen müssen.

Ich will nur mehr anführen, daß so Manche, welche seinerzeit für die achtjährige Schulpflicht schwärmten, heute ganz anderer Ansicht sind und aus so manchen Erfahrungen nur die sechsjährige Schulpflicht wünschen, so daß ich sagen kann, daß der Wunsch besonders der bäuerlichen Bevölkerung, speciell meines Wahlbezirkes, um Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre ein allgemeiner genannt werden kann.

Nachdem ich voraussetze, daß der Antrag des Unterrichts-Ausschusses angenommen werden wird, erlaube ich mir noch den hohen Landes-Ausschuß zu bitten, den Weg zu bahnen, damit in nicht zu ferner Zeit doch ein Stein aus dem Felsenkolosse der Lasten und Mühen des Bauernstandes herausgenommen werde, und erlaube mir auch darum den Antrag zu stellen, im Antrage des

Unterrichts-Ausschusses an Stelle des Wortes „seinerzeit“ die Worte „in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten“ zu setzen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Kaltenegger hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz) erhebt sich (Rufe: „Oho! Oho!“ — Abg. Fürst und Walz: „Hier dürfen Sie nicht reden; hinaus mit ihm.“ — Rufe: „Das gibt es nicht; der darf nicht reden; der gehört gar nicht herein da.“ — Anhaltender Lärm. — Abg. Hagenhofer: „Wir bleiben das ganze Jahr da, wenn es sein muß.“ — Abg. Walz und Fürst schlagen wiederholt auf den Tisch vor dem Abg. Kaltenegger. — „Hinaus mit ihm.“)

**Landeshauptmann:** Ich muß die Herren Abgeordneten Walz und Fürst zur Ordnung rufen. (Abg. Walz und Fürst zum Abg. Kaltenegger gewendet: „Sie sind ein gemeiner Kerl.“ — Abg. Hagenhofer: „Sie sind gemein.“ — Rufe: „Was ist Gemeinheit? Sie würgen die Leute.“ — Landeshauptmann läutet wiederholt.) Ich bitte meine Herren, mir Gelegenheit zu geben. . . (Lärm. — Landeshauptmann läutet wiederholt.) Wenn mir das hohe Haus gestatten würde. . . (Lärm. — Abg. Walz: „Das ist eine Provocation von diesem frechen Kerl; der darf hier nicht reden.“ — Abg. Mosdorfer: „Der schändet den ganzen Landtag.“ — Lärm. — Landeshauptmann läutet) . . . Wenn mir das hohe Haus nicht so viel Recht gewährt, daß ich mich verständlich machen kann, so wäre ich genöthigt, die Sitzung zu unterbrechen. (Abg. Walz: „Er soll nicht sprechen, wir lassen ihn nicht sprechen.“ — Abg. Fürst: „Er ist ein Volksverrätther, er hat hier nichts zu reden, er darf nicht sprechen.“ — Abg. Hagenhofer: „Nun so bleiben wir das ganze Jahr beisammen.“ — Abg. Dr. Dečko: „Redefreiheit; er ist Abgeordneter, sowie jeder andere.“ — Abg. Sutter: „Traurig, daß wir ihn dulden müssen.“) . . . — Ich bitte die Herren sich zu beruhigen und keine solchen Ausdrücke zu gebrauchen; ich bin verpflichtet, alle Abgeordneten gleichmäßig dahin zu schützen, daß sie ihrer Meinung Ausdruck geben können. (Rufe: „Nein! Nein!“ — Abg. Hagenhofer: „Er wird reden.“ — Abg. Walz: „Sie werden nicht reden; in unserer Gegenwart nicht.“ — Abg. Fürst: „Wer ein Deutscher ist, der bleibt nicht da, wenn ein solcher Volksverrätther spricht.“ — Abg. Hagenhofer: „Sie können so gehen, wenn Sie nicht bleiben wollen.“ — Rufe: „Das werden wir uns von Ihnen nicht sagen lassen.“ — Anhaltender Lärm. — Abg. Lendovšek: „Achtung vor der Person, aber reden darf er.“ —

Abg. Dečko: „Redefreiheit.“ — Anhaltender Lärm. — Abg. Hagenhofer: „Sie fürchten ihn; eine heillose Angst haben Sie vor ihm.“ — Anhaltender Lärm.) . . . Nachdem es mir nicht gelingt, im Hause die Ruhe herzustellen, so sehe ich mich genöthigt, die Sitzung zu unterbrechen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 57 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr wieder aufgenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Der Herr Abgeordnete Kaltenegger hat das Wort.

(Die Abgeordneten der deutschen Parteien verlassen den Saal.)

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Wenn man mich ruhig angehört hätte, würde diese traurige Scene erspart geblieben sein. Ich kann gleich von vornherein constatiren, daß ich mich freue und herzlich freue, daß auch von jener Seite endlich ein Herzenswunsch der bäuerlichen Bevölkerung punkto der sechsjährigen Schulpflicht erkannt und daß der Antrag eingebracht wurde; denn die sechsjährige Schulpflicht ist für die Landbevölkerung ein Herzenswunsch, ein dringendes Bedürfnis. (Abg. Žičkar: „Gewiß!“ — Abg. Hagenhofer: „Sehr gut!“) Daß die Herren nun doch zu dieser Einsicht gekommen sind, freut mich; es hat zwar lange gedauert, aber immerhin ist es besser, es wurde einmal erkannt, als gar nicht. Weil die Zeit heutzutage nun einmal sehr vergeßlich ist und uns Conservative, was wir im Laufe der Jahre angestrebt haben, nicht gelten lassen will, so sei hier constatirt, daß es unsere Partei war, die unentwegt Jahr für Jahr in Wort und Schrift in den Vertretungskörpern auf alle Mängel der Schulgesetzgebung hingewiesen und Abhilfe diesbezüglich angestrebt haben (Abg. Hagenhofer: „Sehr richtig!“)

Mit diesen unseren Anträgen wollten wir aber nie und nimmer das Bildungsniveau herabdrücken, das fällt uns nicht ein, wir wissen die Bedeutung der Volksschulbildung genau so zu würdigen wie Sie, und befinden uns in dieser Beziehung mit Ihnen in gleicher Gesinnung; was wir aber immer behaupteten und auch heute thun, ist die Thatsache, daß wir der Meinung sind, es ließe sich, wie es früher war, auch in sechs Jahren bei nöthiger Aenderung des Volksschulplanes das erzielen, was in der Volksschule gelernt werden soll und gelernt werden kann. Weiters sind wir der Anschauung, daß damit in den wichtigen Fächern: Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion, vielmehr eine Vertiefung stattfinden dürfte, und die besser dient als die jetzige Halb- bildung.



Weiters sind es, hohes Haus, die Schullasten, die sich geradezu erschreckend steigern. Die Klagen, die von allen Seiten diesbezüglich kommen, stimmen alle in den Ruf: so kann es nicht weitergehen, denn die Zahlungen für die Schule gehen ins Ungemessene.

Hohes Haus! Bei der oftmaligen Berührung mit der Bauernschaft von Mittel- und Obersteier kenne ich somit ihre Anschauung in dieser Angelegenheit genauest; überall hörte ich aber den Ruf: Die achtjährige Schulpflicht verdirbt uns unsere jungen Leute; die wollen sich nicht mehr der Landwirthschaft widmen; das sind Thatsachen; heutzutage Bauer sein und bleiben, ist schwer. In der wichtigsten Zeit geht einem der Dienstoff zum Teufel, im Winter haben wir Leute genug, das ist bekannt (Rufe bei den Conservativen: „Sehr richtig!“), und so ist der Bauer denn darauf angewiesen, daß er schon seine Kinder frühzeitig zur Arbeit heranziehen muß, weil er sie dringend braucht (Rufe: „Richtig!“)

Unwiderleglich ist weiters die Thatsache, daß die Erlernung der bäuerlichen Arbeiten von früher Jugend an gelernt und angewöhnt werden muß, sonst geht es nicht gut. Das dreizehnte und vierzehnte Lebensjahr sind da sehr entscheidend, (Abg. Herf: „Ganz gewiß!“) so liegt es und so steht es.

Hohes Haus, wie schon erwähnt, kann unsere Partei für sich und das wird Niemand ableugnen können, in Anspruch nehmen, daß wir es waren, die unentwegt diese Forderung gestellt, und solange stellen werden, bis sie erfüllt ist. Daß jetzt die Herren jener Seite erkannt haben, daß es nothwendig ist, dem Uebelstande entgegenzutreten freut mich; wir werden gerne Hand in Hand gemeinsam gehen und ich glaube wohl, daß es dann möglich sein wird, bei der Regierung schließlich und endlich die Erkenntnis wach zu rufen und durchzudringen, daß das Reichs-Volkschulgesetz geändert werden muß.

Es ist vollkommen richtig, wie der Berichterstatter sagt, es läßt sich das im Landtage nicht thun, es gehört in die Reichs-Gesetzgebung hinaus, gut, wir werden die Herren beim Worte nehmen; ist es Ihnen Ernst, so werden sie uns unterstützen und dem Dr. Ebenhoch'schen Antrage zustimmen.

Und nun zum Schlusse, ich freue mich, ich wiederhole es nochmals, daß der Antrag auch von jener Seite gekommen ist, und erkläre hiemit feierlichst, daß wir nunmehr, nachdem auch von dort der Herzenswunsch der bäuerlichen Bevölkerung erkannt wurde, mit aller Kraft dahin wirken werden, denselben zur Wahrheit werden zu lassen. Die Herren werden mit uns Hand in Hand gehen müssen, weil es schwarz auf weiß hier in ihrem Antrage niedergelegt ist und hohes Haus, da-

durch glaube ich wird auch die Einigung in der Bauernschaft sich vollziehen, das war der Punkt, wo wir uns immer gefunden haben, ob conservativ, ob liberal. Da beim Geldbeutel der liberale Bauer gleich empfindlich ist, wie wir, wird hoffentlich die Einigung sich wieder vollziehen, und die Verführung und Verhegung, die leider Gottes jetzt geschieht, in ihr Nichts zurückfallen.

Ich erkläre hiemit zum Schlusse, daß ich zu meinem Bedauern, so liebenswürdig es auch der Herr Berichterstatter gemeint, seinen Antrag anzunehmen, ihm nicht zustimmen kann.

Ich freue mich aber, daß ich heute zum Worte gekommen bin und damit den Herzenswunsch der bäuerlichen Bevölkerung vertheidigen konnte. Der Ansturm der Opposition, mich daran zu hindern, war vollständig aussichtslos, da ich bis zum Aeußersten ausgeharrt hätte. Nun bin ich Sieger geblieben und ich werde mein Recht jederzeit im Landtage wahren, und so frei sprechen, wie jeder andere, der das Recht dazu hat; ich bin fertig. (Beifall bei den Clericalen und Slovenen.)

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Mein hochverehrter Vorredner hat schon erwähnt, daß wir uns mit dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses nicht einverstanden erklären können. Meine Herren, sie wollen jetzt erst Erhebungen pflegen, ob es überhaupt nothwendig sei, die Schulpflicht herabzusetzen, obwohl geradezu die Majorität des Landtages sich dafür schon ausgesprochen hat.

Der Antrag Posch ist von 18 Mitgliedern des hohen Hauses unterschrieben, die haben sich dafür ausgesprochen, daß es nothwendig ist, daß die Schulpflicht heruntergesetzt werde, von uns Conservativen können Sie voraussetzen, daß wir dafür eintreten, denn es ist längst bekannt, daß wir uns immer dafür eingesetzt haben, und auch die Herren Vertreter der Landgemeinden aus Untersteiermark sind entschieden dafür (Rufe bei den Slovenen: „Ganz richtig!“) Warum sollen wir nun die Sache verschleppen, es ist Zeit genug noch, die bezüglichen Erhebungen zu pflegen.

Was muß geschehen, bevor die sechsjährige Schulpflicht in Steiermark eingeführt werden kann? Es muß zuerst das Reichsgesetz abgeändert werden und dann kommt die Sache erst vor den Landtag und muß erst das Landesgesetz geschaffen werden. Es ist also Zeit genug noch, die diesbezüglichen Erhebungen zu pflegen und deshalb nehme ich den Antrag Posch als Abänderungsantrag gegenüber dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses auf und empfehle die Annahme desselben.

Derjelbe würde sinngemäß lauten (liest):

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der hohen Reichsvertretung eine Gesetzesvorlage

einzubringen, wonach in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 15 (§ 75), es der Landesgesetzgebung des Herzogthums Steiermark überlassen wird, Abweichungen von den im § 21, Absatz 1 und 3 bis 6, des obigen Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zuzulassen."

(Die Abgeordneten der deutschen Parteien erscheinen wieder im Saale.)

Und damit es klar und deutlich offen wird, wer für diesen Herzenswunsch der bäuerlichen Bevölkerung eintritt, beantrage ich die namentliche Abstimmung.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Hohes Haus! Es fällt mir außerordentlich schwer, nach den erregten Vorgängen hier im Hause ruhig zu sprechen, es ist wohl selbstverständlich, daß ich auf das Geschwätz des Kalkenegger (Abg. Walz: „Judas!“) absolut nicht eingehe. Ich will mich befeißigen, möglichst sachlich zu sprechen.

Vor allem anderen, was uns bewogen hat, nämlich Posch und mich, den Antrag zu stellen, daß die obligatorische Schulpflicht von acht auf sechs Jahre herabgesetzt werden soll, waren es rein sachliche und wirtschaftliche Gründe und Interessen. Vor allem bitte ich zu bedenken, daß der Bauer heute außerordentlich geplagt ist, wegen dem Mangel an Dienftboten; um dieser Noth theilweise abzuhefeln, kommt es ihm sehr zu statten, wenn das Kind schon vom vollendeten zwölften Lebensjahre an dem Bauern bei der Arbeit behülflich sein kann.

Unser Antrag auf Herabsetzung der Schulpflicht berührt nur speciell die Landgemeinden, wir wollen die Märkte und Städte und Industrieorte davon nicht berühren, wir wollen jeder Persönlichkeit es frei lassen, der sein Kind acht Jahre in die Schule schicken kann, nur darum handelt es sich, nachdem die Schulgesetznovelle existirt und durch dieselbe das Schulgesetz durchlöchert wurde, daß nach unserer Anschauung es besser wäre, wenn man ausspricht, daß die facultative Schulbesuchs-Erleichterung in der Form gewährt wird, daß jedes Kind sechs Jahre die Schule besuchen muß und acht Jahre die Schule besuchen kann. Viele meiner Wähler sind in der angenehmen Lage ihre Kinder acht Jahre die Schule besuchen zu lassen und zwar deshalb, weil sie glauben, daß durch den Schulbesuch das Wissen ihrer Kinder bereichert und das die Interessen sind, die sie für die Schulhausbauten ausgegeben haben.

Meine Herren, ich bitte auch zu bedenken, daß speciell bei uns im Oberlande es viele einclassige Ge-

birgsschulen gibt, bei denen die achtjährige Schulpflicht keinen rechten Sinn hat und den Bedürfnissen nicht entspricht, denn an einer einclassigen Volksschule sollen alle Kinder ebenfalls acht Jahre in der Schule sitzen, wie in einer mehrclassigen, es ist mit einem Worte ein Unding, ich bitte weiteres zu bedenken, daß in einer Familie sagen wir das Glück oder Unglück nämlich sechs bis acht Kinder sind, wie froh ist man da, daß ein oder zwei dieser Kinder das zwölfte Lebensjahr überschritten haben, sie also von der Schüssel zu bringen, das ist hauptsächlich bei Arbeitern der Fall, bei den kleinen Professionisten und selbst bei den kleinen Bauern. Warum wir diesen Antrag gestellt haben, darin liegt auch der Grund, weil wir wünschen, daß der Lehrplan für die Volksschulen geändert werden soll; und zwar soll der Lehrplan in der Richtung geändert werden, daß derselbe nicht so weit ausgedehnt ist. Es wird gegenwärtig von Physik, Chemie und Weltgeschichte gelehrt und von Allem bekommt das Kind nur einen Funken Verständnis, aber daß vielmehr Lesen, Schreiben und Rechnen gründlich gelernt werden soll, da mangelt es (Rufe: „Bravo!“); nicht deshalb weil die Lehrer daran schuld sind — und ich möchte da die Lehrer in Schutz nehmen — sondern ich spreche lediglich vom Lehrplane und an dem liegt die Schuld (Rufe: „So ist es!“), und ich glaube, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, selbstverständlich auch der Lehrplan geändert werden soll.

Meine Herren! gestatten Sie mir, daß ich Ihnen ein kleines Beispiel vor Augen führe. Der § 21 der Schulgesetz-Novelle vom 2. Mai 1883 ist ein Product, welches über Ihre Anregung geschah und es ist zu ersehen, wie es in Wirklichkeit mit den Schulbesuchs-Erleichterungen ausfieht. In meinem Bezirke, für welchen ich die Ehre habe, als Abgeordneter zu fungiren, ist ein Schüler, welcher bereits am 12. December 1897 das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat. Trogdem er das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat, ist der Vater desselben, nachdem der § 21 vorschreibt, daß der Austritt aus der Schule nur dann zu erfolgen hat, wenn der Schüler die für die Volksschulen vorgeschriebenen nothwendigen Kenntnisse, nämlich aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen nachweist; dann kann der Austritt erfolgen. Der Bursche hat schon im December des vorigen Jahres das fünfzehnte Lebensjahr erreicht, trogdem wurde der Vater mit Erlaß des Bezirkschulrathes vom 9. März 1897, Z. 116, zu 10 fl., vom 28. April 1897, Z. 333, zu 10 fl., vom 30. Juli 1897, B 701, zu 10 fl., vom 5. September 1897, Z. 20.426, zu 9 fl., vom 1. October 1897, Z. 775, zu 20 fl., vom 1. October 1897, Z. 897, zu 20 fl., vom 18. Juli 1897, Z. 1145 zu 20 fl.

und vom 29. November 1897, Z. 1198, zu 20 fl., daher zusammen 119 fl. im Verlaufe von neun Monaten bestraft (Rufe: „Hört!“) Meine Herren! Glauben Sie, daß, wenn solche Sachen vorkommen, wir uns mit den Schulen populär machen? Ganz gewiß nicht! Wenn solche Strafen gefällt werden, dann liegt nur die Schuld an der Schulnovelle vom 2. Mai 1883, R. - G. - Bl. Nr. 53. Das sind die Schulbesuchs-Erleichterungen, welche wir von der clerikalen Seite erhalten haben, das ist die clerikale Schulnovelle. (Abg. Posch: „Vielleicht hat er in der Religion noch nicht ‚genügend‘ gehabt.“)

Obwohl ich mit dem Berichte des geehrten Schul-Ausschusses einverstanden bin, so muß ich doch auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Berger noch etwas ergänzen, denn den Antrag habe ich früher schon formulirt und ich glaube, daß er das gleiche Interesse gehabt hat als ich. Ich möchte bitten, nur noch ein Wort in der letzten Zeile des Antrages hinzuzufügen, und zwar daß es nach den Worten: „Didaktischen Uebelstände“ heißen soll: „in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“ Das ist die Ergänzung dazu.

Mir ist es nicht darum zu thun, hier nur einen Antrag zu stellen, sondern nur darum, daß dieser Antrag in Wirksamkeit tritt, daß thatsächlich eine Erleichterung eintritt und ich glaube im Namen sämtlicher Landgemeinden-Vertreter zu sprechen, wenn ich sage, daß es unser sehnlichster Wunsch ist, wenn derselbe in Erfüllung gehen möchte. Ich betone ausdrücklich, daß unser Antrag ja nicht reactionär aufgefaßt werden möge, denn die Herren Collegen, die mich durch die dreizehn bis vierzehn Jahre, in welchen ich die Ehre habe, dem hohen Landtage anzugehören, kennen gelernt haben, werden wissen, daß ich nie und nimmer eine reactionäre Gesinnung zu Tage treten ließ. Ich bitte um die Aufnahme meines Antrages, welcher darauf hinzieht, daß das Wort: „seinerzeit“ beseitigt wird, denn das Wort „seinerzeit“ ist ein sehr dehnbarer Begriff und ich würde wünschen, daß schon im künftigen Jahre der Landes-Ausschuß in der Lage ist, uns mit concreten Anträgen zu beglücken. Mit diesem schließe ich.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Thunhart hat beantragt, daß nach dem Worte: „Uebelstände“ in der letzten Zeile des Antrages, der Satz mit den Worten ergänzt werde: „in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Ich erliche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

**Abg. Sahrer (St.-G. Voitsberg):** Hohes Haus! Bereits im vorigen Jahre, in der ersten Session der achten Landtagsperiode und zwar am 27. Februar 1897 hat ein großer Ansturm gegen das Schulgesetz vom 14. Mai 1869 stattgefunden. Damals wunderte sich Niemand darüber, weil dies von einer Seite kam, der unser gegenwärtiges Schulgesetz ein Dorn im Auge war, nämlich von Seite der clerikalen Partei, an deren Spitze Herr Prälat Karlon marschirt. Heute ging dieser Sturm von einer Seite aus, von welcher wir es am allerwenigsten erwarten konnten und zu erwarten berechtigt waren, nämlich von einigen Mitgliedern der beiden deutschen Parteien des hohen Hauses. Wenn ich diesen Schritt mißbillige, so geschieht dies aus dem Grunde, weil es durchaus nicht im Sinne der Antragsteller gelegen sein kann, den clerikalen Bestrebungen Vorschub zu leisten.

Uebrigens meine ich, daß man durch den § 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 genügende Rücksicht auf die bäuerliche Bevölkerung genommen habe, indem man ihr bedeutende Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt hat, die auch von derselben insoweit ausgenützt werden, als sie es bedarf.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Posch und Genossen widerspricht allen Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes, weshalb ich mich mit dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses vollinhaltlich einverstanden erkläre und alle bildungsfreundlichen Vertreter ersuche, diesem Antrage voll und ganz zuzustimmen.

**Abg. Wagner (L.-G. Feldbach):** Hohes Haus! Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so geschieht es nur, um in kurzen Worten darzutun, daß ich immer einer Derjenigen war, welcher die Anträge, welche von unserer Seite seinerzeit gestellt wurden, auch mitunterschrieben hatte; ich habe sie seinerzeit für richtig gefunden und halte auch heute den Antrag für richtig, wie er von Seite der Herren Collegen auf der anderen Seite gebracht worden ist. Ich freue mich, daß wir nun in dieser Richtung einen größeren Anhang von der anderen Seite des hohen Hauses gefunden haben. (Abg. von Forcher: „Aber nicht Karlons.“) Ich erblicke in dieser Angelegenheit, insbesondere für die landwirthschaftstreibende Bevölkerung, — denn das sind ja unsere Wähler — nur dadurch einen größeren Vortheil. Die Herren wissen sehr gut, wie es heute mit den landwirthschaftlichen Arbeitern und Dienstboten bestellt ist, die Arbeiter- und Dienstboten-Misere nehmen immer mehr zu, und geht nicht mehr am Besten, man

kann factisch — und wer selbst Kinder zu pflegen hat, wird das sehr gut wissen — sagen, daß man die Kinder im Alter von zwölf bis dreizehn Jahren sehr gut zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwenden kann und ich glaube auch, daß sich aus diesem Grunde die Herren Kollegen von der anderen Seite bewogen gefunden haben, den vorliegenden Antrag zu stellen.

Andererseits glaube ich nach meinem Gutachten, daß der Unterrichtserfolg nicht beeinträchtigt wird durch eine kleine Aenderung oder Umgestaltung des Lehrplanes und daß, wenn ein solcher abgefaßt wird, derselbe sehr leicht in der Weise eingebracht werden kann, daß die Kinder in sechs Jahren thatsächlich das gleiche lernen, als was sie jetzt in acht Jahren lernen — ich sage in sogenannten acht Jahren, in Wirklichkeit sind es ja nicht acht Jahre.

Durch die Sommerbefreiungen, wie der Herr Abgeordnete Thunhart sagt, werden die Kinder im Unterrichte nicht gewinnen können und ich halte von den Sommerbefreiungen nicht viel, denn da sind die Kinder ein halbes Jahr zu Hause, müssen mit unter die Arbeiter gehen und kommen dann mit anderen Sitten wieder in die Schule zurück und verderben noch die anderen Kinder und werden das sehr schwer nachholen, was sie in dem halben Jahre vergessen haben. Vom wirthschaftlichen Standpunkte gerechnet, ist die sechs-jährige Schulpflicht gewiß vom Vortheile.

Andererseits muß es auch vom Vortheile und nicht vom Nachtheile sein, vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, es ist das eine Frage, welche die landwirthschaftstreibende Bevölkerung sehr berührt. Es ist eine Frage, welche sich auf Tausende und Hunderttausende hinaus beläuft.

Es hat mich sehr gefreut, so viele Namen auf dem Antrage zu sehen und ich hätte nur gedacht, wenn man heute so für den Bauernstand vielsprechend, wie es ein gewisser Herr macht, eintritt, daß noch ein anderer Name darauffstehen sollte, den ich aber leider hier vermissen (Rufe: „Kokitansky“) und der bei dieser Verhandlung im Hause gar nicht anwesend ist.

Die Zeiten ändern sich und haben sich auch factisch geändert. Ich erinnere mich ganz und ich gehöre dem hohen Hause schon mehrere Jahre an, daß man, wenn wir die Schulanträge von Jahr zu Jahr wiederholt haben, uns dies als politische Agitation vorgeworfen hat. Das ist aber ein Beweis, daß es nicht eine politische Agitation ist, denn sonst würden diese Herren einen diesbezüglichen Antrag nicht gebracht haben, wie wir dies auch vom richtigen praktischen Standpunkte aus, im Auge hatten (Rufe bei den Clerikalen: „So

ist es“), und mit diesem schließe ich und stimme für die Anträge des Herrn Abgeordneten Hagenhofer.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich möchte nur eine Art thatsächliche Berichtigung vorbringen. Nachdem aus der Rede des geehrten Herrn Vorredners es so herausklingt, als ob die Antragsteller bezüglich der Schulbesuchs-Erleichterungen und bezüglich der Schulpflicht überhaupt ihre Gesinnung geändert hätten, so erlaube ich mir thatsächlich zu constatiren, daß schon im Jahre 1879 bei der Abstimmung über einen diesbezüglichen Antrag im hohen Hause, noch bevor der Herr Vorredner in den Landtag hereingesehen hat, ich mit dem damaligen Abgeordneten Hammer-Burgstall — obwohl wir dieser Seite angehört haben — uns schon damals auf den Standpunkt gestellt haben und daher in der Ueberzeugung eine Aenderung von meiner Person aus wenigstens nicht eingetreten ist, sondern daß ich immer der gleichen Ueberzeugung bin.

Wenn ich irgend einem Antrage auf Schulbesuchs-Erleichterungen einmal nicht zugestimmt habe oder hätte, so habe ich dies gethan, weil mit dem Antrage auf Schulbesuchs-Erleichterungen auch andere Anträge mit-enthalten waren, weil ich nämlich einer Verquickung der der Schulbesuchs-Erleichterung mit den Aenderungen der Schulgesetze im Allgemeinen nicht zustimme und weil ich glaube, daß die Grundlage unserer Schulgesetze eine gute ist und nur bezüglich des Schulzwanges in den letzten zwei Jahren eine Erleichterung nothwendig ist, ohne daß man das ganze Gesetz umstürzt, und nur von diesem Standpunkte haben wir den Antrag gestellt und die Zustimmung erhalten.

Unser Antrag bezweckt sonst nichts als einfache Erleichterung, daß der Schulzwang der letzten zwei Jahre in den reinen Landgemeinden beschränkt werde und daß das Recht der Kinder auf dem Lande, die Schule in den letzten zwei Jahren besuchen zu dürfen, aufrecht erhalten bleibt. Dieses wollte ich als thatsächliche Berichtigung vorbringen.

(Die Debatte wies hierauf geschloffen.)

Berichterstatter Dr. R. v. **Schreiner**: Nach dem Resultate der gepflogenen Debatte scheint es mir richtig gewesen zu sein, wenn ich vorausgeschickt habe, daß ich glaube, man könne sich bei den Anträgen des Schul-Ausschusses vollkommen beruhigen und brauche eine weitere Debatte nicht; denn selbst alles, was von dieser (der rechten) Seite des hohen Hauses vorgebracht wurde, findet sich in neuer in der Begründung des Antrages des Schul-Ausschusses schon enthalten. Wir sind in dieser Richtung alle der gleichen Meinung.

Den Antrag selbst, wie er von den Herren Abgeordneten Posch und Thunhart ausgegangen ist, aber als einen politischen Schachzug hinzustellen, das, glaube ich, wäre in keiner Weise gerechtfertigt. Die Herren haben nichts anderes beabsichtigt, als einen gewissen Nothschrei, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung des Oberlandes auszusprechen und meinen damit, es sei eine Hilfe geboten. Wenn es jetzt heißt, man soll nunmehr die viel verrufene liberale Partei annageln, weil sie jetzt sich verpflichtet fühlt, für die Reducirung der Schulpflicht überhaupt zu sorgen, so ist das meiner Ansicht nach ganz unrichtig. Die Partei, der ich angehöre, wird jederzeit bestrebt sein, den Bedürfnissen des Volkes, und sei es in den Städten und Märkten oder sei es der Landbevölkerung, Rechnung zu tragen, und wenn der Landbevölkerung irgendwo der Schuh drückt, wie ich früher mich ausgedrückt habe, ist es Pflicht eines jeden, auch des städtischen Abgeordneten, nachzusehen, ob es möglich ist, diesen Schmerz von ihm zu nehmen. Nur von diesem einzigen Standpunkte allein bitte ich den Antrag der Abgeordneten Posch und Thunhart als auch die Anträge des Unterrichts-Ausschusses zu beurtheilen. Dieselben sollen keine politische Tragweite haben und ganz unabhängig vom politischen und Parteistandpunkte soll die Frage untersucht werden; aber wir wollen nicht und ich auch nicht, daß heute über die Sache endgiltig der Stab gebrochen wird, nachdem der Landes-Ausschuß gesagt hat, daß er mit den diesbezüglichen Erhebungen noch nicht zu Ende ist und nachdem ich insbesondere nicht weiß, wie die hohe Unterrichts-Verwaltung dieser Frage gegenüber denkt. Man muß nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, man muß nicht deshalb, weil in einzelnen Orten die achtjährige Schulpflicht eine drückende scheint, dieselbe im ganzen Lande aufheben wollen oder auch nur hiezu die Möglichkeit schaffen, und ich muß gestehen, diese Möglichkeit möchte ich nicht schaffen. In dieser Richtung würde ich auf dem Standpunkte, auf dem ich vor vielen Jahren schon gestanden bin, auch heute noch stehen. Dieser Standpunkt war aber gewiß nicht der des sehr geehrten Herrn Abgeordneten der Landgemeinden in Weiz, denn ich glaube, die Erziehung und Bildung der Kinder im ganzen Reiche und Lande und die möglichste Förderung derselben war der Zweck des Reichs-Volkschulgesetzes, aber das wäre mir neu, daß man von der Voraussetzung etwa ausgegangen wäre, vom hygienischen Standpunkte aus muß man die Kinder in die Schule schicken und es sei sanitär richtiger, in der Schule zu sitzen, als *paterna rura bovis exercere suis!* Das hat auch von der liberalen Partei niemand geglaubt; am meisten Grund scheint mir das zu haben, was ich

vom sehr geehrten Herrn Abgeordneten Thunhart rücksichtlich der Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht gehört habe; aber auch auf diesen Punkt hat der Schul-Ausschuß nicht vergessen.

Ich bitte jene Stelle nachzulesen, in welcher er sich über den § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes verbreitet und in welchem er geradezu nahe legt, daß auch Kinder, Knaben und Mädchen, die das eigentliche Lehrziel nicht erreicht haben, aus der Schule entlassen werden sollten, wenn andere Rücksichten, sei es die Schuldisciplin, sei es die Sittlichkeit, sei es die geringe Veranlagung des betreffenden Kindes, die Entlassung nothwendig machen. Der Schul-Ausschuß hat auch auf das nicht vergessen. Meine Herren! Wenn er Ihnen dennoch proponirt, sich darüber heute nicht endgiltig zu entscheiden und diese Frage einer kleineren Körperschaft, dem besonderen Vertrauens-Ausschusse des Landtages, dem Landes-Ausschusse vorerst zur Ueberprüfung zu überlassen, der diesbezüglich noch keinen Antrag gestellt hat, sondern der sich erst mit der Unterrichts-Verwaltung darüber ins Einvernehmen setzen muß; meine Herren, damit ist ja noch nicht gesagt, daß der Ausschuß dem Begehren der Landbevölkerung feindlich gegenüber steht. Diejenigen, die sagen: „Ein solcher Vorgang ist vernünftig, wir haben 30 Jahre mit diesem Schulgesetze gearbeitet, wir werden auch noch das 31. Jahr mit diesem Gesetze arbeiten und werden sehen, daß wir schließlich nach reiflicher Erwägung etwas alle Theile Befriedigendes schaffen“, die soll man doch nicht durch das Verlangen der namentlichen Abstimmung bei der Bevölkerung denunciren und an den Pranger stellen als solche, welche der landbautreibenden Bevölkerung nicht helfen wollen in ihrer Noth, das ist nicht gerechtfertigt, und ich glaube, es wird sich niemand dadurch abhalten lassen, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen.

Die Herren, welche dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zustimmen, können die volle Beruhigung haben, daß sie einerseits das Reichs-Volkschulgesetz hoch halten und andererseits ein warmes Herz für die landwirtschaftstreibende Bevölkerung haben und daß sie, insoweit es mit Rücksicht auf das nie außeracht zu lassende Lehrziel möglich sein wird, auch die Mittel zur Abhilfe dieser Uebelstände schaffen wollen, und diese Hilfe wird hoffentlich der Landes-Ausschuß im nächsten Jahre bringen.

Damit bin ich am Ende meiner Begründung angelangt und habe mich nur noch damit zu befassen, die vorgebrachten Abänderungs-Anträge zu besprechen. In dem Ausschuß-Antrage heißt es nämlich, daß seinerzeit vom Landes-Ausschuß berichtet werden solle.

Nun wird sowohl von jener Seite des Hauses, als auch von Seite eines der Herren Antragsteller gewünscht,

der Landes-Ausschuß möge schon in der nächsten Session berichten und, wie ein Zusatz lautet, auch eventuell Anträge stellen. Wenn ich die Sache ganz objectiv beurtheile, so möchte ich sagen, daß das „seinerzeit“ oder in der „nächsten Session“ so ziemlich ein und dasselbe ist. Das „seinerzeit“ heißt nicht, „Landes-Ausschuß, Du darfst darüber zehn Jahre lang nachdenken“, sondern es heißt, „sobald Du fertig bist und die nöthigen Erhebungen gepflogen hast, wirst Du mit Deinem Berichte kommen“. Wenn aber gesagt wird: „Landes-Ausschuß, Du mußt in der nächsten Session damit kommen“, so wird der Landes-Ausschuß, wenn in demselben noch jene Gesinnung herrscht, wie zur Zeit, als ich noch demselben angehört habe, trotzdem keinen Bericht erstatten und keine Anträge stellen, wenn er eben mit seinen Erhebungen nicht fertig geworden ist und daher nicht weiß, was er für Anträge stellen soll, habe also nichts dagegen, wenn der Antrag der Herren Thunhart und Berger angenommen wird.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zur Abstimmung. Gegenüber dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer den seinerzeit vom Antragsteller eingebrachten Antrag wieder aufgenommen und ist derselbe nur im Eingange ganz wenig verändert.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Hartberg): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, über den combinirten Antrag, der von mir und Herrn Abgeordneten Berger gestellt wurde, die namentliche Abstimmung einzuleiten.

**Landeshauptmann:** Der Antrag Hagenhofer lautet (liest):

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der hohen Reichsvertretung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 15 (§ 75), es der Landesgesetzgebung des Herzogthums Steiermark überlassen wird, Abweichungen von den im § 21, Absatz 1 und 3 bis 6, des obigen Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.“

Zu dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten A. Bosch und S. Thunhart auf Abänderung des Reichs-Volkschulgesetzes für Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht wird dem Landes-Ausschuße mit dem wiederholten Auftrage zugewiesen, die in der 21. Landtags-Sitzung vom 27. Februar v. J. angeordneten Erhebungen fortzusetzen und über deren

Ergebnis unter Berücksichtigung der in dem Antrage der genannten Herren Abgeordneten hervorgehobenen wirthschaftlichen und didactischen Uebelstände seinerzeit dem Landtage wieder Bericht zu erstatten“

liegen zwei Ergänzungs-Anträge vor, nämlich der Antrag des Abgeordneten Berger, welcher statt des Wortes „seinerzeit“ eingesetzt zu haben wünscht die Worte „in der nächsten Session“, und der Antrag Thunhart, welcher die letzte Zeile in diesem Antrage abgeändert wünscht in folgender Weise: „in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen“. Bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, ein Antrag als Gegenantrag und weitestgehenden zur Abstimmung bringe; sollte derselbe abgelehnt werden, so kommt dann der Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung, und zwar letzte Zeile in der Fassung des Antrages Thunhart, weil in demselben auch der Antrag des Abgeordneten Berger enthalten ist; sollte der Antrag Thunhart abgelehnt werden, kommt der Antrag Berger zur Abstimmung, und falls dieser abgelehnt werden sollte, die Fassung des Unterrichts-Ausschusses.

Abg. **Berger** (L.-G. Weiz): Ich werde meinen Antrag zu Gunsten des Antrages Thunhart zurückziehen. („Bravo!“)

**Landeshauptmann:** Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat den Wunsch ausgesprochen, daß über seinen Antrag namentlich abgestimmt werde. Nach der Geschäftsordnung habe ich diesen Wunsch zu erfüllen. Der Antrag lautet (liest):

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der hohen Reichsvertretung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 15 (§ 75), es der Landesgesetzgebung des Herzogthums Steiermark überlassen wird, Abweichungen von den im § 21, Absatz 1 und 3 bis 6, des obigen Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer annehmen wollen mit „Ja“ und jene Herren, welche ihn ablehnen mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Ferdinand Berger, Dr. Johann Declo, Franz Hagenhofer, Alois Haring, Blasius Herk, Mathias Kaltenegger, Anton Kern, Josef Kurz,

Michael Lendovšek, Blasius Murer, Moïš Pošch, Dr. Josef Sernek, Johann Thunhart, Johann Bošnjak, Franz Wagner und Josef Žičkar;

mit „Nein“ die Herren: rect. magn. Dr. Thaler, Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Rudolf Dehne, Dr. Julius v. Deršhatta, Franz Endres, Johann v. Feyrer, Konrad v. Forcher, Franz Freiberger, Rudolf Freiherr v. Hackelberg, Dr. Gustav Kokošchineg, Alexander Koller, Karl Graf Lamberg, Dr. Leopold Link, Richard Mayr, Franz Mosdorfer, Josef Drnig, Hans Pengg v. Auheim, Dr. Ferdinand Portugall, Dr. Heinrich Reicher, Josef Kochliker, Josef Sahner, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, Dr. Paul Freiherr v. Störck, Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter und Anton Walz.)

Der Antrag wurde mit 28 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Unterrichts-Ausschusses mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Thunhart welcher lautet (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten A. Pošch und J. Thunhart auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht wird dem Landes-Ausschusse mit dem wiederholten Auftrage zugewiesen, die in der 21. Landtags-Sitzung vom 27. Februar v. J. angeordneten Erhebungen fortzusetzen und über deren Ergebnis unter Berücksichtigung der in dem Antrage der genannten Herren Abgeordneten hervorgehobenen wirtschaftlichen und didactischen Uebelstände in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag in dieser Stylisirung annehmen wollen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, und diejenigen, welche denselben ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Excellenz Edmund Graf Attems, Ferdinand Berger, Dr. Johann Dečko, Rudolf Dehne, Dr. von Deršhatta, Franz Endres, Johann von Feyrer, Conrad von Forcher, Franz Freiberger, Rudolf Freiherr von Hackelberg, Franz Hagenhofer, Moïš Haring, Blasius Herk, Mathias Kaltenegger, Anton Kern, Dr. Gustav Kokošchineg, Alexander Koller, Adalbert Graf Kottulinsky, Josef Kurz, Karl Graf Lamberg, Michael Lendovšek, Dr. Leopold Link, Richard Mayr, Franz Mosdorfer, Blasius Murer, Josef Drnig, Hans von Pengg, Dr. Ferdinand Portugall, Moïš

Pošch, Dr. Heinrich Reicher, Josef Kochliker, Josef Sahner, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Moriz Ritter von Schreiner, Dr. Josef Sernek, Dr. Paul Freiherr von Störck, Karl Graf Stürgkh, Johann Thunhart, Johann Bošnjak, Franz Wagner, Anton Walz und Josef Žičkar.)

Der Antrag ist mit allen abgegebenen Stimmen angenommen worden und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, zu der

### **Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern in die Erwerbsteuer-Landescommission für Steiermark.**

Nach dem in der gestrigen Sitzung angenommenen Wahlmodus ist bei der Wahl dieser Mitglieder und Ersatzmänner folgendermaßen vorzugehen (liest):

„Im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sind in die Erwerbsteuer-Landescommission für Steiermark zu wählen für die I. Steuerklasse 1 Mitglied, 1 Ersatzmann, II. Steuerklasse 1 Mitglied, 1 Ersatzmann; III. Steuerklasse 2 Mitglieder, 2 Ersatzmänner; IV. Steuerklasse 2 Mitglieder, 2 Ersatzmänner.“

Die Wahl ist in 6 Wahlgängen nach Steuerklassen gesondert durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, welche bei jedesmaligem Wahlgange je einen Namen für die Mitglieder und deren Ersatzmänner zu erhalten haben.“

Ich schreite nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes für die I. Steuerklasse.

Ich muß aber den Beschluß, der vom hohen Hause gestern gefaßt worden ist, dahin auffassen, daß auf einem und demselben Stimmzettel sowohl das Mitglied als auch der Ersatzmann verzeichnet zu sein haben und daß der erste Name für das Mitglied und der zweite für den Ersatzmann Geltung hat. Wenn zwei Zettel abgegeben werden, so hat der Zettel, welcher den Namen des Ersatzmannes enthält, auch die Aufschrift zu tragen „Ersatzmann“.

Da über diesen Vorschlag eine Einwendung nicht erfolgt, so erscheint derselbe acceptirt. Ich werde die Urne wie bei anderen Wahlen durch die Diener herumtragen lassen und nicht über Namensaufruf den Stimmzettel einsammeln, da dies nicht gefordert ist. Ich bitte also die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 45 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt erscheint als Mitglied Herr Hermann Bährlen, und als Ersatzmann Herr Hans Dettelbach in Graz.

Wir kommen nunmehr zum Wahlgange, betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes für die II. Erwerbsteuerklasse.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Für die Wahl eines Mitgliedes wurden 39 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Karl Pfriemer mit 39 Stimmen.

Für die Wahl eines Ersatzmannes wurden 38 Stimmzettel abgegeben, von denen 36 auf den Namen Karl Traun in Gillsi lauteten haben. 2 Stimmzettel lauteten auf den Namen Karl Braun in Gillsi und dürfte dies wahrscheinlich auf einer Irrung beruhen. Gewählt erscheint sonach Herr Karl Traun in Gillsi.

Wir kommen nunmehr zum ersten Wahlgange betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes für die III. Erwerbsteuerklasse.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Für die Wahl eines Mitgliedes wurden 38 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Anton Scheucher mit 37 Stimmen. 1 Stimmzettel trugen den Namen des Herrn Karl Pfriemer. Als Ersatzmann erscheint mit 38 Stimmen einstimmig Herr G. A. Westen in Gillsi gewählt.

Wir kommen nunmehr zum Wahlgange, betreffend die Wahl eines weiteren Mitgliedes und eines weiteren Ersatzmannes für die III. Erwerbsteuerklasse.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 47 Stimmzettel abgegeben.

Als Mitglied gewählt erscheint Herr Franz Freiburger mit 47 Stimmen und als Ersatzmann Herr Josef Braun in Graz mit 46 Stimmen; ein Stimmzettel trug den Namen Scheucher.

Wir kommen nunmehr zum ersten Wahlgange betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes für die IV. Erwerbsteuerklasse.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 47, beziehungsweise 46 Stimmzettel abgegeben.

Als Mitglied gewählt erscheint Herr Johann Reitter mit 45 Stimmen; 1 Stimme entfiel auf Herrn Josef Reitter und 1 Stimmzettel war leer. Als Ersatzmann erscheint gewählt Herr L. Prinz mit 46 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zum Wahlgange, betreffend die Wahl eines weiteren Mitgliedes und eines weiteren Ersatzmannes für die IV. Erwerbsteuerklasse.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 41 Stimmzettel abgegeben.

Als Mitglied gewählt erscheint Herr Johann Robitschek mit 41 Stimmen und als Ersatzmann Herr Michael Altziebler in Gillsi ebenfalls mit 41 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung zur

**Wahl von zwölf Mitgliedern und zwölf Ersatzmännern in die für Steiermark einzusetzende Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer.**

In Bezug auf diese Wahl ist zu beachten, daß dieselbe in folgender Weise vorzunehmen sein wird (liest):

„1. Zwei Mitglieder werden in abgesonderten Wahlgängen durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I der Landesordnung) gewählten Abgeordneten,

zwei Mitglieder in gesonderten Wahlgängen durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II leg. cit.) gewählten Abgeordneten, und

zwei Mitglieder in gesonderten Wahlgängen durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III leg. cit.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte der Personal-Einkommensteuerpflichtigen im Lande gewählt, die übrigen sechs Mitglieder der Berufungs-Commission werden einzeln von der ganzen Landes-Versammlung gewählt.

2. Jede solche Wahl ist durch Stimmzettel vorzunehmen und geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen; kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

3. Für jedes Commissionsmitglied wird nach dem Wahlmodus der Absätze 1 und 2 ein Ersatzmann gewählt.“



Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes 7 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheint Herr Dr. Paul Freih. von Störck mit 6 Stimmen; eine Stimme entfiel auf den Herrn Grafen Heinrich Woraczičky.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines zweiten Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten der Gruppe des Großgrundbesitzes die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines weiteren Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes 8 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheint Herr Graf Heinrich Woraczičky mit 7 Stimmen; 1 Stimme entfiel auf den bereits gewählten Herrn Baron Störck.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern 21 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheint Herr Anton Walz mit 21 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines weiteren Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern 20 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheint Herr Dr. Leopold Link mit 20 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinden-Beretreter.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinden-Beretreter 15 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheint Herr Dechant Dr. Leopold Czerny in St. Ruprecht mit 15 Stimmen. Auf zwei Stimmzetteln war auch ein Ersatzmann angegeben, was aber nicht zur Geltung kommt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines weiteren Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinden-Beretreter.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinden-Beretreter 15 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheint Herr Paul Simon in Marburg mit 15 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 48 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Dr. Alexander von Wannisch mit 48 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines zweiten Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 46 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Josef Kochlizer mit 45 Stimmen; ein Stimmzettel war leer.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines dritten Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 41 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Alois Bosch mit 41 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines vierten Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 43 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Josef Sutter mit 35 Stimmen; ein Stimmzettel war leer und 7 Stimmzettel waren zwar ausgefüllt, aber durchstrichen und können daher nicht mitgezählt werden.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines fünften Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 42 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Julius Rakusch mit 41 Stimmen; ein Stimmzettel lautete auf den Namen Kobič.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines sechsten Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Mitgliedes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 46 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Professor Franz Kobič mit 33 Stimmen; 7 Stimmzettel waren leer, 5 Stimmen entfielen auf Herrn Bancalari und ein Stimmzettel lautete auf Herrn Bancalari als Ersatzmann.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes 6 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Karl Graf Lamberg mit 6 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe des Großgrundbesitzes 6 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr J. Alfred Freiherr von Moscon mit 6 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und Handels- und Gewerbekammern.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und Handels- und Gewerbekammern 23 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Dr. Schmölzer mit 22 Stimmen; ein Stimmzettel war leer.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines weiteren Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und Handels- und Gewerbekammern.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern 20 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Dr. Fabornegg in Gili mit 20 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinde-Betreuer.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinde-Betreuer 15 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Franz Trummer, Müllermeister in Gosdorf, mit 15 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines weiteren Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinde-Beretreter.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus der Gruppe der Landgemeinde-Beretreter 15 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Johann Kufoweg, Dampfmühlenbesitzer in Luttenberg, mit 15 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 40 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Julius Krepešch mit 38 Stimmen; ein Stimmzettel lautete auf Herrn Dr. Dečko und einer war unbeschrieben.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines weiteren Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 39 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Karl Kiech mit 39 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines dritten Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 36 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Johann Thunhart mit 36 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines vierten Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 34 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Alois Grogger mit 33 Stimmen; ein Stimmzettel lautete auf den Namen Bancalari.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines fünften Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 40 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Alexander von Kottowig mit 39 Stimmen; eine Stimme entfiel auf Herrn Dr. Dečko.

Wir kommen nunmehr zur Wahl eines sechsten Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden bei der Wahl eines Ersatzmannes in die Einkommensteuer-Berufungscommission aus dem ganzen Hause 36 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint Herr Dr. Johann Dečko mit 31 Stimmen; 2 Stimmen entfielen auf Herrn Bancalari, 1 auf Herrn Mayr und 2 Stimmzettel waren leer.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 71, betreffend die den vom hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern für die Erwerbsteuer-Landescommission und für die Berufungscommission, betreffend die Personal-Einkommensteuer, sowie deren Ersatzmännern zu gewährenden Diäten.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Walz, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. Walz (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich bin überzeugt, mir den Dank des hohen Hauses zu verdienen, wenn

ich mich darauf beschränke, ohne Begründung den Antrag zu verlesen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei den vom hohen Landtage in die Erwerbsteuer-Landescommission, sowie in die Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer gewählten Commissions-Mitgliedern, welche außerhalb der Landeshauptstadt Graz ihren ständigen Wohnsitz haben, während der Dauer ihres durch die Sitzungen der Commissionen bedingten Aufenthaltes in Graz eine Entschädigung von zehn Kronen für jeden Tag zu bewilligen.

2. Werden den Commissions-Mitgliedern in Folge der Unterbrechung der Sitzungen die Kosten der Hin- und Rückreise vergütet, so entfällt für die Dauer dieser Unterbrechung der Bezug der Diäten.

3. Ersatzmänner sind, wenn sie in die Functionen eines Commissions-Mitgliedes eintreten, denselben in Ansehung des Diätenbezuges gleich zu halten.“ Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand ist der

**Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, mit Vorlage des Landes-Armenfondsvoranschlages für das Jahr 1898. (Beilage Nr. 156.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Abgeordneter von **Feyrer** (von der Tribüne): Meine Herren! Mit dem Landtags-Beschlusse vom 1. März 1896 ist der Landes-Ausschuß aufgefordert worden, den in Folge des Armen-Gesetzes vom Jahre 1896 ins Leben gerufenen Landes-Armenfond, gesondert vom Landesfonde zu verrechnen und zu präliminiren. Der Landes-Ausschuß hat in Folge dieses Auftrages in diesem Jahre zum erstenmale einen selbständigen Voranschlag des Landes-Armenfondes vorgelegt. In diesem Voranschlage ist die Sonderung zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Landesfondes und jenen des Landes-Armenfondes möglichst genau durchgeführt und erscheinen thatsächlich nur jene Posten des Landes-Armenfondes auch im Landesfonde, welche sich im Landesfonde nothwendig als Ausgabeposten ergeben, nachdem sie Zuschüsse darstellen, welche an den Landes-Armenfond abzuführen sind. Außer diesen Posten sind nur zwei Posten in den Voranschlag des Landesfondes aufgenommen, die nach

der Ansicht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten nicht in den Rahmen des Landesfondes gehören, weil sie ausschließlich solche Einnahmen betreffen, welche dem Landesfonde laut eines besonderen Gesetzes unmittelbar zuzuführen sind; es sind das die Abgaben von dem reinen Einkommen von Sparcassen und die Abgaben von der Ausübung des Jagdrechtes.

Es wird daher der Antrag von Seite des Ausschusses gestellt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in Zukunft diese Post im Landesfonde nicht zu verrechnen und zu präliminiren, sondern nur in den Voranschlag und Rechnungs-Abschluß des Landes-Armenfondes aufzunehmen.

Ich muß nun zu den einzelnen Ziffern des Landes-Voranschlages übergehen; ich weiß nicht, ob es den Herren erwünscht ist, wenn ich alle diese Ziffern vorlese und erläutere (Rufe: „Nein!“). Ich möchte nur sagen, daß bezüglich zweier Posten von Seite des Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten eine Aenderung beschlossen worden ist. Es ist nämlich der Fall bezüglich der Regiekosten-Ersätze, für die Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld, die mit 2262 fl. in den Voranschlag eingesetzt sind und welche sich auf 2462 fl. erhöhen, weil die Remuneration des Arztes in diesem Siechenhause in Folge eines Beschlusses des Finanz-Ausschusses von 300 fl. auf 500 fl. erhöht werden soll. Sollte der hohe Landtag auf diesen Beschluß eingehen, so müßte sich auch im Landes-Armenfonde der betreffende Betrag um 200 fl. erhöhen und müßte die Summe des Gesamt-Erfordernisses statt mit 781.760 fl., mit 781.960 fl. festgesetzt werden. Außerdem hat der Finanz-Ausschuß und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beschlossen, dem hohen Landtage einen Antrag zu unterbreiten, dem Schutzvereine für verwahrloste Jugend in Graz, welchem bereits vor drei Jahren ein Betrag von 10.000 fl. zur Aufsehung eines zweiten Stockwerkes auf das Anstaltsgebäude des Vereines bewilligt worden ist und welchen Betrag dieser Verein nicht in Anspruch genommen hat, weil dieser Bau aus anderen Gründen unterbleiben mußte, über ein Ansuchen des betreffenden Vereines statt der ihm bewilligten 10.000 fl. einen Betrag von 5000 fl. ein für allemal zu zahlen, zu dem Zwecke des Ankaufes einer Realität, welche in der Nachbarschaft gelegen ist und welche zu Zwecken der Vereins-Anstalt erweitert werden soll.

Es erhöht sich insofgedessen das Budget des Landes-Armenfondes im Erfordernisse um 3000 fl. und ebenso in der Bedeckung um 3000 fl. gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses, weil es eine nothwendige Folge

ist, auch die Eingänge aus dem Ertrage des Reingewinnes der Sparcassen von 50.000 fl. auf 53.000 fl. zu erhöhen, nachdem mit voller Bestimmtheit angenommen werden kann, daß die Abgabe des Reinertragnisses der Sparcassen thatsächlich dieses Einkommen abwerfen wird.

Ich stelle insolgedessen namens des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des steiermärkischen Landes-Armenfondes für das Jahr 1898 wird im Erfordernisse mit dem Betrage von 938.650 fl. und in der Bedeckung mit dem Betrage von 938.650 fl. genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den schon in der Aufstellung besonderer Voranschläge zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Absonderung der Gebahrung des Landesfondes von jener des Landes-Armenfondes auch in der Richtung durchzuführen, daß die auf besonderen Gesetzen beruhenden selbständigen Einnahmen des Landes-Armenfondes im Sinne ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung nur im Landes-Armenfonde verrechnet, hingegen im Landesfonde auch nicht durchgangsweise eingestellt werden.

3. Durch diesen Beschluß (1) finden die Petitionen Nr. 111, 137, 150, 161, 190 und 204 ihre Erledigung.“

Das sind die Petitionen, in welchen um Unterstützungen gebeten wird und für welche bereits im Voranschlage durch Einstellung der betreffenden Beträge Vorsorge getroffen wurde.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, betreffend das Armenwesen (Beilage Nr. 155.)**

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter von Feyrer, den ich ersuche den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, von **Feyrer** (von der Tribüne): In Gemäßheit des Auftrages vom 1. März 1897 hat der Landes-Ausschuß auch heuer wieder einen umfassenden Bericht über das gesammte Armenwesen und über die gesammte Armenpflege in Steiermark vorgelegt und aus diesem Berichte

sind alle jene Momente zu entnehmen, welche ich mir erlaubt habe, in meinem Berichte anzuführen.

Die Durchführung des Armengesetzes ist nahezu als vollständig beendet anzusehen, da die Ortsarmenräthe überall gewählt und auch in Function getreten sind und endlich die Vermögensgebarung der Armen- und der Pfarrarmen-Institute bereits in die Bahnen des Gesetzes geleitet sind, da insbesondere die betreffenden fürstbischöflichen Ordinariate mit größter Bereitwilligkeit und Entgegenkommen die Action des Landes-Ausschusses unterstützt haben.

Bezüglich des Aufsichtsdienstes war es dem Landes-Ausschusse noch nicht möglich, eine definitive Regelung herbeizuführen und hat sich der Landes-Ausschuß, nachdem es doch nothwendig war, jetzt schon Aufsichtsorgane heizustellen, bewogen gefunden, vorläufig in provisorischer Eigenschaft die Naturalverpflegstations-Inspectoren mit dieser Aufsicht, beziehungsweise mit der Ratherteilung und Belehrung für die einzelnen Ortsarmenräthe zu betrauen; es ist dagegen von Seite einiger Gemeinden Widerspruch erhoben worden, es dürfte dieser Widerspruch aber jetzt schon sich gelegt haben, nachdem es sich gewiß erweisen wird, daß die Inspectoren bei Ausübung dieser Aufsicht in einer Weise vorgehen werden, welche den betreffenden Gemeinden keinen Anlaß zu Beschwerden geben wird.

Die Einrichtung dieses Aufsichtsdienstes hat es auch nothwendig gemacht, daß eine Post von 1000 fl. als Reisekosten in das Budget des Landes-Armenfondes eingestellt werden mußte, und zwar wurde dieser Betrag eingestellt als Reisekosten des Landes-Ausschusses unter Capitel II, Rubrik V, weil im Sinne des § 76 des Armengesetzes diese Inspectoren als Hilfsorgane des Landes-Ausschusses anzusehen sind.

Das Kinderschutzgesetz ist ebenfalls bereits vollständig in Durchführung begriffen, ebenso die Gesetze über die Einhebung besonderer Abgaben an den Landes-Armenfond zur Erfüllung seiner bedingten Aufgaben, nämlich die Gesetze bezüglich der Einnahmen der Sparcassen und über die Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtcs.

Die Durchführungskosten des neuen Armengesetzes haben sich sehr nieder herausgestellt und es ergibt sich im Ganzen für das Land ein Ersparnis von 2000 fl. gegenüber den Kosten in den letzten Jahren, mit welchen das Land durch die Armenpflege und die Verwaltung der Armenfonde belastet war.

Bezüglich der Abgaben von Verlässen, welche 100 fl. übersteigen in Graz, also bezüglich des sogenannten Armenhalbpercentes in Graz haben sich Schwierigkeiten zwischen der Gemeinde Graz und dem Landes-Ausschusse heraus-

gestellt und es steht jetzt noch, nachdem allerdings seitens der Gerichte schon mehrfache Entscheidungen getroffen worden sind, noch eine weitere Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit der betreffenden, von der Stadtgemeinde Graz gefaßten Beschlüsse im Zuge und es muß jedenfalls abgewartet werden mit weiteren Schritten, bis hierüber die Entscheidung erflossen sein wird.

Ich werde mir erlauben dann eine Resolution zu beantragen, worin der Landes-Ausschuß beauftragt wird, diese Frage im Auge zu behalten und für die Rechte des Landes mit besonderem Nachdruck einzutreten.

Ein besonders günstiger Erfolg des Armenfondes und der neuen Armengesetze wäre darin zu erblicken, daß es heuer schon der Landes-Verwaltung möglich war, die Siedenhauskosten und Verpflegskosten, welche von Seite der Gemeinden bisher zu zahlen waren, um ein sehr Wesentliches zu ermäßigen.

Ueber die zu errichtende Anstalt für Geistesstiehe, welche vom Landes-Ausschuß in Aussicht genommen ist, ist bereits in einem abgeforderten Berichte dem Landtage Mittheilung gemacht worden.

Der Beitrag von 5000 fl. an den Grazer Schutzverein zur Erbauung eines neuen Anstaltsgebäudes, beziehungsweise zur Adaptirung einer benachbarten Realität zu Zwecken der Anstalt haben die Herren bereits bewilligt durch die Annahme des Voranschlages pro 1898 des Landes-Armenfondes und glaube ich mich deshalb darüber nicht weiter verbreiten zu sollen.

Bezüglich der Anzeigepflicht, welche die Gemeinden und einzelne ärztliche Functionäre trifft, um bei der Behandlung von nicht zuständigen Steiermärkern in ihrem Gemeindegebiet und bei Verabreichung von Medicamenten Ersatzansprüche stellen zu können an die betreffenden Zuständigkeits-Gemeinden, hat die Stadt Graz dem Lande ein Uebereinkommen angeboten, nach welchem diese auf die Ersatzleistung von Seite der Bezirke und Gemeinden rücksichtlich eines Drittels dieser Kosten verzichten würde, wenn seitens der Landes-Armenfondes zwei Drittel dieses Betrages, der jährlich 3000 bis 4000 fl. ausmacht, zugesagt würde.

Nachdem es für die Stadt Graz sehr schwer ist, bei den ungemein vielen Fällen, die in der Richtung vorkommen und eine Unmasse von kleinen Posten betreffen, die nur 20 bis 30 kr. betragen, stets die Anzeige rechtzeitig zu erstatten, erscheint der Abschluß eines solchen die Manipulation erleichternden Uebereinkommens zwischen der Stadt Graz und dem Lande höchst wünschenswerth.

Ich habe daher eine Resolution in dieser Richtung dem hohen Landtage zu beantragen und stelle im Namen

des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Beilage 21), wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hinsichtlich der Regelung des Aufsichtsdienstes, dessen gegenwärtiger Stand insbesondere mit Rücksicht auf die vorzunehmende Regelung der Armenkinderpflege und des Findelwesens als Provisorium betrachtet werden muß, dem Landtage in einer der nächsten Sessionen unter Bedachtnahme auf die bis hin gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und Anträge behufs definitiver Regelung des Gegenstandes zu stellen. Bis hin sind die Kosten des Aufsichtsdienstes, insoweit mit dem in Capitel III, Titel 5, Rubrik 3, veranschlagten Betrage das Auslangen nicht gefunden werden kann, auf den im Capitel II, Rubrik 5 des Landes-Voranschlages eingestellten Betrag, welcher von 1500 fl. auf 2500 fl. erhöht wird, zu verrechnen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Frage der in der Stadt Graz aus dem Titel des sogenannten Armenhalbpercentes zur Einhebung gelangenden Verlassenschaftsabgabe sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die vertragsmäßigen Rechte und Interessen des Landes in der gegenständlichen Angelegenheit in geeigneter Weise mit Nachdruck zu wahren. Bis zur endgiltigen Austragung dieser Frage ist im Sinne der vom Landes-Ausschusse ausgeführten Gründe die Beschlußfassung über eine weitere Besteuerung der Verlassenschaften für Landeszwecke zu vertagen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Grazer Schutzvereine behufs Ankaufes der Realität Merangasse Nr. 80 in Graz im Falle des Zustandekommens des bezüglichen Kaufvertrages sofort einen Betrag von 5000 fl. zu erfolgen.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der Stadtgemeinde Graz ein Uebereinkommen dahin abzuschließen, daß gegen Entlastung der Bezirke des Landes von der Ersatzleistung für die ihren Bezirksangehörigen in Graz auf Grund der §§ 54, 55 und 58 des Gesetzes vom 27. August 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 63) gewährte Fürsorge der Landeshauptstadt Graz aus dem Landesarmenfonde ein aliquoter Theil des der Stadtgemeinde für Fremdzuständige erwachsenden Aufwandes an Medicamentenkosten gezahlt werde.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sofort mit der k. k. Statthalterei in Graz das Einvernehmen zu pflegen, ob dieselbe mit Rücksicht auf die Höhe, zu welcher das Josef Hoser'sche Stiftungscapital zur Errichtung einer freiwilligen Arbeitsanstalt bereits angewachsen ist, den Zeitpunkt zur Errichtung dieser Anstalt noch nicht für gekommen erachtet.

VII. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 13, Titel 'Armenwesen', wird zur Kenntnis genommen."

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich werde nur zwei Minuten die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen. Dieser Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses stellt die umfassenden Arbeiten desselben auf dem Gebiete des Armenwesens dar und der combinirte Ausschuß nimmt diesen Theil mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis. Nachdem ich diese Befriedigung voll und ganz theile, seien mir nur zwei Sätze in dieser Beziehung gestattet. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die ganze Reform der Armengesetzgebung ein großer und idealer Zug geht und daß dabei nicht verabsäumt wird die nothwendige Schonung der Kräfte des Landes und der Gemeinden. Ich glaube, die wenigen noch anwesenden Mitglieder des hohen Hauses, welche ich sehe, werden mir recht geben, daß ein Hauptverdienst an der glücklichen und endlichen Ausgestaltung der Armengesetzgebung und der damit in Verbindung stehenden Vorlage dem Referenten im Landes-Ausschusse dem Herrn Dr. **Reicher** gebührt. (Lebhafte Heil- und Bravorufe.) Wenn man bedenkt, welche Summe von geistiger Arbeit und Mühe er seit Jahren diesem Gegenstande zugewendet hat, welche reiche Erfahrungen und vielfachen Studien im In- und Auslande in demselben niedergelegt sind, so muß man sagen, daß der Herr Dr. Reicher sich in der Reform des Armenwesens ein dauerndes Denkmal gesetzt hat. (Rufe: „Sehr richtig!“) Nur dieses wollte ich noch im letzten Augenblicke zum Ausdruck bringen und damit habe ich geschlossen.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter von **Fehrer:** Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung und nachdem der einzige Redner im Gegenstande zu den Anträgen, wie sie von Seite des Ausschusses gestellt

wurden, eine Abänderung nicht beantragt hat, so glaube ich, daß ich über die Punkte I bis VII die Abstimmung unter Einem einleiten kann.

(Die Anträge werden en bloc angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum

### Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Dehne**, der auch über eine Petition berichten wird, über die nach der Eintragung in dem Verzeichnisse Herr Baron **Moscon** zu berichten haben würde. (Rufe: „en bloc-Aannahme!“) Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Anträge des Petitions-Ausschusses nach den Anträgen, wie sie in den Petitions-Verzeichnissen Nr. 45 und 46 enthalten sind, en bloc angenommen werden sollen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. von **Förcher** (H.-R. Leoben): Es ist dem Eisenbahn-Ausschusse der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron **Kokitansky**, betreffend den Bau der Sulmthalbahn (Beilage Nr. 138) zur Vorberathung zugewiesen worden. Als Obmann des Eisenbahn-Ausschusses möchte ich das hohe Haus bitten zu gestatten, daß über diesen Gegenstand mündlich Bericht erstattet wird.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

**Landeshauptmann:** Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten spricht an die mündliche Berichterstattung:

1. Ueber das Ansuchen der Ortsgemeinde **Alt-Irdning** im Gerichtsbezirke **Irdning** um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 116).

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Thunhart**.

2. Ueber das Ansuchen der Ortsgemeinde **Stommern** im Gerichtsbezirke **Gonobitz**, um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage pro 1898 (Beilage Nr. 129).

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Rosina**.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Es ist mir während der Sitzung ein Antrag übergeben worden und bitte ich den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

**„Antrag**

der Abgeordneten Reitter, von Rodolitsch und Genossen, betreffend den Ausbau der Eisenbahnstrecke Station Radkersburg — ungarische Landesgrenze.

Sicherem Vernehmen nach hat sich in den dem Bezirke Radkersburg nächst gelegenen ungarischen Comitaten ein finanzkräftiges Consortium zu dem Zwecke gebildet, um den Bau der Eisenbahnlinie Also-Lendva über Bellatincz und Mura-Szombath bis zur steirischen Landesgrenze bei Radkersburg schon in näherer Zeit in Ausführung zu bringen.

Angeblich ist die Finanzierung dieser Eisenbahnstrecke bereits zum Abschlusse gebracht und steht die Inangriffnahme des Baues eventuell schon im kommenden Frühjahr zu gewärtigen.

Vom Endpunkte dieser Bahn an der ungarischen Landesgrenze bis zur Station Radkersburg ergibt sich sonach ein Zwischenstück von vier Kilometern, dessen Ausbau umsoweniger Schwierigkeiten kostet, als auf dieser Strecke keinerlei Terrainhindernisse zu bewältigen sind und in Bezug auf den Bau nur die kilometrischen Normalkosten erwachsen.

In Erwägung, daß unter den geschilderten Verhältnissen die Ausführung dieses Verbindungsstückes im eminenten Interesse des Verkehrs des ganzen Murthales gelegen erscheint, in weiterer Erwägung, daß bei Unterlassung dieses Anschlusses eine Ablenkung des Verkehrs von Steiermark auf das ungarische Gebiet mit Sicherheit zu erwarten wäre, aus welcher für die Stadt Radkersburg und die ganze Umgebung eine schwere wirtschaftliche Beeinträchtigung entspringen würde, in endlicher Erwägung, daß durch die Erschließung eines weiten und fruchtbaren ungarischen Produktionsgebietes für den Durchfuhrsverkehr durch Steiermark eine bedeutende Erleichterung und Hebung des Umsatzes geschaffen wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der schwebenden Frage des Bahnbaues von der Station Radkersburg an die ungarische Landesgrenze zum Anschlusse an die jenseits im Entstehen begriffene Bahnstrecke „Landesgrenze über Mura-Szombath, Bellatincz nach Also-Lendva“ das besondere Augenmerk zuzuwenden und insbesondere mit den berufenen Factoren, das ist der k. k. Regierung, weiter der k. k. priv. Südbahngesellschaft und dem überwählten Bahn-Consortium zum Zwecke der thunlichsten Förderung dieses Anschlusses unverweilt in Fühlung zu treten.

Ueber das Ergebnis der diesfalls mit allem Nachdruck zu pflegenden Verhandlungen hat der Landes-Ausschuß bis zur nächsten Session an den hohen Landtag zu berichten und eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Graz, am 23. Februar 1898.

Reitter.	Rodolitsch.
Dr. Leopold Lint.	Thunhart.
Dr. von Derschatta.	Anton Fürst.
J. Endres.	Mosdorfer.
Stürgkh.	J. Drnig.
M. Stallner.	Feyrer.
Kottulinsky.	Dr. Portugall.
Hans v. Pengg.	J. Kochlizer.
Stöck.	Mois Posch.
Sutter.	R. Mayr.
Freiberger.	Lamberg.
Kobič.	Walz.
Lenko.	G. Forcher.
Größwang.	J. Attems.
Bl. Murer.	Dr. Reicher.
Dr. Kokoschineg.	A. Koller.

Hafelberg.“

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Donnerstag, den 24. Februar, um 10 Uhr Vormittag und als

**Tagesordnung:**

1. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Altirnding im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898.

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 129, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1898.

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G. und B.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Beilage Nr. 151).

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, und den Antrag des Dr. Ivan Dečko und Genossen, Bei-



lage Nr. 83, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, über die Schulaufsicht (Beilage Nr. 122).

5. Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 112, mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 63) der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll (Beilage Nr. 154).

6. Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 17, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Bormahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 157).

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, mit Anträgen, betreffend die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellter der Landes-Frennanstalt in Feldhof, sowie die Systemisirung eines erhöhten Standes an Warteypersonen erster und zweiter Classe dortselbst (Beilage Nr. 158).

8. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 119, des steiermärkischen Gewerbevereines, um thunlichste Förderung der Ausnützung der Wasserkräfte, und über die Petition Nr. 316, der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten, um Ergänzung des steiermärkischen Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8, durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungs-Anlagen (Beilage Nr. 160).

9. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, Seite 41, Hebung der Rindviehzucht, Seite 41 bis 45, Forstgesetz, Seite 70 bis 71, Wanderlehrer für Viehzucht und Wolkereiwesen, Seite 72, Landescultur-Ingenieur, Seite 73, Landes-Obstbau-Wanderlehrer, Seite 73 bis 76, Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte, Seite 76, Landes-

Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, Seite 92 bis 94, Landes-Ackerbauschule, Seite 94 bis 97, und über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 127, mit Vorlage von Normalstatuten für Rindviehzucht-Genossenschaften (Beilage Nr. 161).

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 47. Petition Nr. 172, des Michael Feltrin, um Unterstützung in Folge des großen Schadens, welchen ihm die zweimalige Ueberschwemmung verursacht hat.

Petition Nr. 297, des Central-Landes-Mühlensverbandes, um eine Subvention von 5000 fl. durch fünf Jahre für eine Müller- und Bäcker-Fachschule.

Verzeichnis Nr. 48. Petition Nr. 331, des Marburger Trabrennvereines, um Erhöhung der Subvention von 100 fl.

Petition Nr. 339, des Anton Čeh, um eine Unterstützung behufs Ausbildung im Fache der Zeichenkunst und Malerei.

Petition Nr. 349, der Bezirksvertretung Ausfer, um eine Subvention zur Behebung von Hochwasserschäden.

Verzeichnis Nr. 49. Petition Nr. 352, des Lehrkörpers der Landes-Oberrealschule in Graz mit der Bitte, der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen die Gehalte der Lehrer an den steiermärkischen Landes-Mittelschulen in demselben Zeitpunkte zu reguliren, wo der Staat die Gehaltsregulirung durchzuführen wird.

Verzeichnis Nr. 50. Petition Nr. 26, der Stadtgemeinde Gilli, um Rückerfaz von außerordentlichen Kosten per 1888 fl. 56 kr. bei der Militärbequartirung im Jahre 1897.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag 6 Uhr eine Sitzung abhält mit der Tagesordnung Besoldungssteuer, Bedeckungsanträge und Pensionsnormale der Landesbeamten. Morgen Donnerstag um 4 Uhr Nachmittag findet eine Sitzung des Landescultur-Ausschusses statt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute um halb 6 Uhr Nachmittag eine Ausschuß-Sitzung ab im Locale des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Schmiderer.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten Nachmittag.)